

ERGÄNZENDE PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ

Die folgenden neun Protokolle vom 28. Juli 1859 bis zum 21. August 1859 befinden sich im Nachlaß Rechberg im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Der Umschlag ist zwar mit Ministerkonferenzprotokolle beschriftet, die Protokolle selbst verwenden aber nur den Ausdruck Konferenz, einmal Konferential-Sitzung, im Gegensatz zu den in der Kabinettskanzlei eingeordneten Ministerkonferenzprotokollen. Die Protokolle aus dem Nachlaß Rechberg sind mit einer Ausnahme nicht unterfertigt, weder von den Teilnehmern, noch vom Kaiser. Nur auf dem ersten Protokoll (28. Juli) haben Rechberg, Thun und Hübner die Anwesenheitsliste unterzeichnet, bei Wolkenstein steht ein gesehen. Der Protokollführer ist nicht genannt. Aktenzahlen gibt es keine. Redlich hat diese Protokolle nicht gekannt, vgl. REDLICH, Staats- und Reichsproblem 1, 462 f.; erst Walter hat sie auszugsweise mitgeteilt und drei davon ediert, WALTER, Zentralverwaltung III/3, 98–112, und III/4, Nr. 23 und Nr. 24; Brandt hat sie als erster ausführlich für die Beurteilung des Jahres 1859 herangezogen, BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 822–827; siehe auch Einleitung XXVIII f mit Anm. 66.

Nr. I Konferenz, Wien, 28. Juli 1859

RS.; ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Kaiser; BdE. und anw. Rechberg, Thun, Hübner, Wolkenstein. Ah. E. fehlt.

Protokoll über die am 28. Juli 1859 unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers abgehaltene Konferenz.

Se. k. k. apost. Majestät bemerken, die Konferenz berufen zu haben, um die Beratung über die von den Konferenzmitgliedern bereits besprochenen Organisationspunkte zu fördern und möglichst bald zum Abschlusse zu bringen¹.

Der Minister des Äußern liest die in Rede stehenden Punkte vor. Diese sind:

Präsidium, Wirkungskreis (Überwachung der Einhaltung des Programms etc.)

Ministerium (dessen Zusammensetzung, Geschäfte und Geschäftsordnung)

Ministerkonferenz

Ministerium des Inneren, Einteilung der Geschäfte nach Ländern

Preßwesen

Polizei, Unterordnung der Gendarmerie und der Polizeimannschaft unter das Ministerium des Inneren

Gemeindewesen, ständische Einrichtungen, Vorbereitung zum Übergang auf ein größeres Selfgovernment

¹ Aus dieser und aus anderen Stellen geht hervor, daß es vorausgehende Besprechungen gegeben haben muß. Über sie liegen keine Protokolle oder Nachrichten vor.

Armee
 Steuern, direkte und indirekte
 Ungarn
 Regelung der Verhältnisse der Akatholiken und der Juden.

Graf Wolkenstein ergreift das Wort, um auf die Schwierigkeit und Dringlichkeit der ungarischen Frage aufmerksam zu machen. Kann man, sagt er, anderen Ländern die intendierte selbständigere Bewegung in der Administration geben und Ungarn nicht? Kann man ständische Einrichtungen in den anderen Ländern anbahnen und in Ungarn nicht? Kann man auf die Dauer jede selbständige Bewegung der Kräfte dort verhindern, oder kann man diese Bewegung zulassen, wenn man keine Kräfte hat, welche für die Regierung eintreten? Ist es im vorhinein so entschieden, daß man keine solche Kräfte gewinnen könne, um selbst den Versuch unritlich zu machen? Sprechender ist der Ansicht, daß solche Kräfte in Ungarn mit seinem nahezu rein agrarischen Habitus für eine konservative Regierung leichter zu gewinnen wären, als in den übrigen Ländern, in welchen das städtische Wesen, der Träger des Liberalismus, meist vorwaltender ist. Hiezu komme, daß infolge des früheren öffentlichen Lebens es in Ungarn Männer gibt, die im Lande als die Repräsentanten gewisser Prinzipien und Richtungen gekannt und geachtet sind und denen sich von selbst alle diejenigen anschließen, welche die gleichen Prinzipien und Richtungen bekennen. Es bestehe ein Organismus, der in anderen Ländern, etwa Tirol ausgenommen, zumeist fehle. Dies mache, daß die lebendigen Kräfte, welche die Regierung brauche, in Ungarn leichter faßbar sind als anderwärts, wo man nur isolierte Gesinnungsgenossen finde. Wie wolle man endlich etwas Praktisches, den Gesinnungen, Bedürfnissen und Verhältnissen Ungarns Entsprechendes und das von der dortigen Bevölkerung mit Vertrauen aufgenommen werde, in das Leben rufen, ohne die Teilnahme ungarischer Notabilitäten?

Se. Majestät bemerkten, daß, ehe man eine so wichtige Frage in Angriff nimmt, man erst darüber im Klaren sein müsse, wie die Sache durchzuführen sei und wie weit man gehen soll.

Graf Wolkenstein erwidert, daß vorderhand bloß die administrative Seite der Frage aufgefaßt werden sollte. Seine Ansichten hierüber, ^awomit er übrigens keine fertigen Projekte, sondern lediglich Anregungen und Themata deliberandi zu geben vermag^a, sind die folgenden.

Man kann die Einrichtungen, welche das gegenwärtige System schuf, nicht mit einem Male ändern, am wenigsten in einem Momente, der nur als ein Waffenstillstand angesehen wird, in welchem also eine auch unbefriedigende und für die Dauer unhaltbare, aber immerhin straffe und wirksame Ordnung besser ist, als ein in neuerlicher Umwandlung begriffener Zustand. Aber immerhin dürfte es rätlich sein, der Bevölkerung ein verständliches Zeichen zu geben, daß man ernstlich andere Wege einschlagen wolle. Was nun zu tun?

Man hat sich, abgesehen von anderem, die Aufgabe durch das System der Einförmigkeit erschwert. Früher wurde jedes Land für sich behandelt und nahm auch wenig Notiz von

^{a-a} *Einfügung Wolkensteins.*

dem, was in anderen Ländern geschah. So war es noch in der mit der jetzigen ähnlichen (nur meist günstiger gelegenen) leopoldinischen Periode². Böhmen, Mähren, Ungarn, Tirol brachten ihre mitunter sehr divergierenden Desiderien, die mit jedem besonders verhandelt wurden, und keiner kümmerte sich sonders um den andern. Jetzt dürfte die Lage eine andere sein. Man hat die Länder in vielen Odiosis gleichgestellt, und es würde schwer sein, dem einen etwas, was als Gunst angesehen wird, zu gewähren und dem anderen zu versagen, so wie es schwer wird, sie dem einen Lande zu versagen, bloß deshalb, weil das Gleiche in einem anderen Lande unmöglich ist. So besteht z. B. wohl an sich kein Grund, warum man den Tirolern die Erfüllung eines stehenden Wunsches, die Reaktivierung eines ständischen Landtages schon jetzt, verweigern sollte. Aber in Ungarn und Böhmen wird man das Gleiche nicht für möglich halten können.

Würde man sich die Aufgabe nicht erleichtern, wenn man der in Österreich noch dominierenden provinziellen Idee wieder einen Ausdruck, ein Organ gäbe, welches die Geister wieder zunächst auf ihre provinziellen Interessen leiten und von Utopien ablenken würde?

Es tritt hier noch eine weitere Betrachtung ein. Auch die in der besten Absicht und in korrekter Richtung intendierten Maßregeln, z. B. Übergang von ausschließlicher Beamtenregierung zur Verwaltung durch die Besitzenden, Gemeindewesen, Vereinessachen und Steuererhebung, laufen Gefahr, als tot geborne Kinder zur Welt zu kommen, wenn sie ex cathedra dekretiert werden. Es fehlt hiezu die lebendige Anschauung der Verhältnisse, es fehlt das praktische Verständnis, es fehlt derzeit das Vertrauen in die Quelle, aus welcher sie kommen. Die Aufnahme des neuesten Gemeindegesetzes könne als Beleg hiefür gelten³. Dieses Organ können derzeit in den wenigsten österreichischen Ländern Stände, Landtage sein. Sie würden auch unter den beschränktesten Formen leicht extravagieren. In der Form der alten Stände wären sie in den Hauptländern, wo sie eigentlich nur Adelsversammlungen waren, offenbar nicht den geänderten Tatsachen entsprechend; es könnte hiebei die Frage der Steuerpostulierung, Krönung, Huldigung etc. auftauchen. Beruft man sie unter anderen Formen, so kann die Frage aufgeworfen werden, quo jure? Und was will man darauf antworten?

Wenn aber demungeachtet solche Provinzialorgane notwendig sind und wenn es der Regierung ohne solche schwer gelingen dürfte, aus ihrer isolierten Stellung, ja mehr als dies, aus ihrem Gegensatz zu den Regierten herauszutreten, wenn dies am allerwenigsten in Ungarn möglich ist, wo die Gefahr am dringendsten, was bleibt übrig, als die Berufung von Notabeln?

Zuvörderst sollte die Frage der inneren Verwaltung in der angedeuteten konservativen Richtung – Selfgovernment, Einflußnahme der Besitzenden, Friedensrichter, Kreisstände usw. – einer möglichst beschränkten Zahl unabhängiger und vertrauenswürdiger Männer vorgelegt werden. Den Vorsitz und die Leitung sollte, wo immer möglich, ein Mann haben, der gleichfalls außer dem Beamtenstande steht. Vorgezeichnet werden soll nur die allgemeine Richtung, Verminderung des Beamtenstandes, Geschäftsführung

² *Leopold I. 1790–1792.*

³ *Es handelt sich um das sog. Bachsche Gemeindegesetz, das am 24. 4. 1859 erlassen worden, aber noch nicht in Kraft getreten war, R.GBL. Nr. 58/1859; siehe dazu MK. v. 30. 8. 1859/III.*

durch die Besitzenden etc. Alles kommt auf die Redlichkeit in der Ausführung an. Nimmt man Strohänner und umstrickt sie mit einer Masse von im voraus festgestellten Grundsätzen, so hat die Sache, wie die bisherigen Beispiele zeigen, von vorneherein allen Glauben verloren und wird als ein Gaukelspiel mißachtet.

Die Frage der Verfassung dürfte zu ajournieren sein. In der durch die Grundsätze vom 31. Dezember 1851 angedeuteten Weise würden sie in diesen Ländern kaum Anklang finden und dennoch möglicherweise gefährlich werden⁴. Dann bleibt noch die Frage des Rechtes hiezu. Wir fassen keine Vertretung [sic!], die nicht aus dem Willen und der Wahl des Landes hervorgeht. In vielen Ländern sind nun die konservativen Elemente seit langer Zeit ausgehöhlt, seit zehn Jahren in jeder Weise desorganisiert, und man kann sich nicht versprechen, daß sie es sein werden, die aus den Wahlen hervorgehen. Die Leute aber – die lebendigen Elemente – sind es, welche die Richtung bestimmen. Erst, wenn die konservativen Elemente, die Besitzenden, werden Einfluß im Lande gewonnen haben, wenn die liberalen Freiheitsbegriffe korrigiert und durch lokale Selbstverwaltung auf praktische Wege geleitet sein werden, wird man mit einiger Zuversicht auch in diesen Ländern Vertretungen aktivieren können. Dies schließt aber nicht aus, daß man durch einzelne Andeutungen das Recht der Landesversammlungen in thesi anerkenne, z. B. dadurch, daß man die Leitung der noch bestehenden ständischen Ausschüsse den hiezu verfassungsmäßig berufenen Organen wieder übertrage.

Se. Majestät sprechen das Bedenken aus, es werden die von den einzelnen Notablenversammlungen gelieferten Elaborate so verschiedenartige, nicht bloß in den provinziellen Verhältnissen gegründete Divergenzen enthalten, daß Abänderungen seitens der Regierung unerläßlich sein dürften, was aber wieder Unzufriedenheit erzeugen werde. Auch sei zu besorgen, daß auf diesem Wege die beabsichtigte Vereinfachung in der Verwaltung nicht so bald werde erzielt werden können, während gerade in dieser Richtung ein beschleunigtes Resultat aus finanziellen Rücksichten sehr zu wünschen wäre.

Graf Thun bemerkt, daß man sich einer Täuschung hingeben würde, wenn man von der neuen Einrichtung ein baldiges Resultat für die Finanzen erwarten wollte. Ein solches werde wahrscheinlich erst nach Jahren und dann nur allmählich zutage treten, indem es^b der Natur der Sache nach viel mehr Zeit brauche, etwas selbständig Lebendes neu entstehen zu lassen, als ein solches durch einen bürokratischen Mechanismus zu ersetzen^b. Vorderhand werde es zur Beruhigung der Bevölkerung genügen zu wissen, daß ein neuer Weg eingeschlagen werden soll. Was die Frage anbelange, welcher Weg dieses zu sein hätte, so erlaube er sich, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß, was man immer in dieser Richtung von oben aus anzuordnen^c versuchen würde, seitens der Bevölkerung auf Mißtrauen und seitens der Behörden auf Schwierigkeiten stoßen^d und der Gefahr der Unausführbarkeit unterliegen^d würde.

b-b *Korrektur Thuns aus:* immer mehr Zeit brauche, etwas Altes wiederherzustellen, als etwas Neues zu schaffen.

c *Einfügung Thuns.*

d-d *Einfügung Thuns.*

4 *Punkt 35 der Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates (Silvesterpatent)*, RGBl. Nr. 4/1852, Beilage; BERNATZIK, Verfassungsgesetze 215.

Graf Rechberg würde es mit Rücksicht auf die auch von Sr. Majestät geäußerten Bedenken vorziehen, daß die Regierung die Sache in die Hand nähme. Sollte gleichwohl der andere Weg gewählt werden, so würde er doch wünschen, daß die von den Notablenversammlungen zu beantwortenden Fragen genau präzisiert und überhaupt die Grenzen der Wirksamkeit dieser Versammlungen im voraus festgestellt werden. Graf Wolkenstein bemerkt, daß schon jetzt die niedere Polizei, das Richteramt außer Streitsachen, die Verlassenschaftsabhandlungen, Waisenkassen, Steuereinhebung als Gegenstände der Beratung der Notablenversammlungen bezeichnet werden könnten. Se. Majestät bemerkten, daß, wenn ein neuer Verwaltungsorganismus geschaffen wird, die Grenzlinie, von wo an die Beamten kaiserliche zu sein hätten, im voraus genau werde vorgezeichnet sein müssen.

Freiherr v. Hübner äußert, es werde sehr viel auf die Genesis der neuen Organisation ankommen, ob man nämlich dabei von oben herab oder von unten hinauf zu Werke gehen wolle. Entschließe man sich zu dem ersteren Modus, so werde man seitens der Bevölkerung ein viel geringeres Entgegenkommen finden, als wenn man den anderen Weg einschläge. Ein weiterer Vorzug, welchen der Vorschlag des Grafen Wolkenstein ihm zu haben scheine, liege in der Erwägung, daß etwas, was gewissermaßen aus sich selbst herauswächst, lebensfähiger ist, als was künstlich gebaut wird. Notwendig scheine ihm aber, daß die Grenzen der konstituierenden Tätigkeit der Notablenversammlungen, wenn auch möglichst weit, doch auch möglichst fest gezogen werden. Dieses werde allerdings nicht hindern, daß dennoch eine große Verschiedenheit in den Anträgen der Notablenversammlungen zutage trete. In welcher Weise und in welchem Maße nun hier eine Intervention von Seite der Regierung wird Platz greifen müssen, sei eine Frage, die noch zu beantworten wäre.

Se. Majestät sprechen die Ansicht aus, daß in Ungarn die fraglichen Versammlungen teils wegen voraussichtlicher Übergriffe derselben, teils wegen anderen Verhältnissen, z. B. Nationalitäten, Landeseinteilung etc., schwer durchzuführen sein werden. Graf Wolkenstein glaubt, daß diese Schwierigkeiten bei der Abneigung der Ungarn gegen die Beamtenherrschaft nicht so groß sein werden. Graf Thun hält die nationalen ^eund geographischen^e Verhältnisse in Ungarn für so verschieden, daß auch bei den Notablenversammlungen die Einteilung des Landes in fünf Bezirke beibehalten werden könnte⁵. Derselbe ist übrigens des Dafürhaltens, daß man sich durch die Schwierigkeiten, die eine Provinz etwa darbietet, nicht abhalten lassen sollte, in den anderen voranzugehen. Freiherr v. Hübner bemerkt, daß, wenn in Ungarn auch nur eine Versammlung berufen würde, hiedurch der Beibehaltung der Einteilung in fünf Bezirke nicht präjudiziert würde.

Se. Majestät sprechen schon jetzt als Grundsatz aus, daß die Woiwodina und das Temescher Banat bei Berufung von Notablen jedenfalls als von Ungarn getrennt anzu- sehen und zu behandeln sein würden.

^{e-e} *Einfügung Thuns.*

⁵ *Ungarn war mit der Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 13. 9. 1850, RGBl. Nr. 346/1850, in fünf Verwaltungsgebiete oder Distrikte eingeteilt worden. Diese Aufteilung war verhaßt, siehe MK. v. 30. und 31. 10. 1859/I, Punkt 12 (= Sammelprotokoll Nr. 54).*

Allerhöchstdieselben bringen sodann die Frage wegen Organisierung des Ministeriums des Inneren zur Sprache. Graf Rechberg hebt den Vorzug der länderweisen Einteilung hervor, welche sich schon deshalb empfehle, weil es bei derselben nicht leicht möglich sei, daß an die Länderstellen, wie es leider bis jetzt nicht selten vorgekommen, unausführbare Verordnungen hinausgegeben werden. Se. Majestät bemerkten, daß für gewisse Dienstzweige, z. B. das Rekrutierungswesen, auch fernerhin Fachreferate werden bestehen müssen. Graf Thun wäre dafür, daß zur Entscheidung dieser Frage vorerst noch die Ernennung des neuen Ministers des Inneren abgewartet werden sollte, ^fund glaubt, daß der Schutz der Provinzialinteressen mehr in einer Verstärkung des Einflusses von Organen in den Provinzen als in der Geschäftseinteilung im Ministerium zu suchen sei^f. Graf Rechberg würde wünschen, daß die länderweise Einteilung im Prinzip schon jetzt ausgesprochen werde, weil dies allgemein eine große Befriedigung gewähren würde.

[Ah. E.] Ich habe dieses Protokoll zur Kenntnis genommen^g.

^{f-f} *Einfügung Thuns.*

^g *Unterschrift fehlt.*

Nr. II Konferenz, Wien, 2. und 3. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Rechberg: anw. Thun, Hübner, Wolkenstein, Clam-Martinic.

Protokoll über die am 2. August 1859 abgehaltene Konferential-Sitzung.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern bezeichnet als Zweck der heutigen Sitzung die Herbeiführung einer vorläufigen Verständigung über die Hauptpunkte des in Beratung stehenden Organisierungswerkes, welche Punkte sodann in der vereinbarten Fassung als Programm des Ministeriums Sr. Majestät vorzulegen sein werden. Die Konferenz geht hierauf zur Besprechung der einzelnen Punkte über. Diese sind:

I. Die konfessionelle Frage mit besonderer Rücksicht auf Tirol.

Die Konferenz stellt als Grundsatz auf, daß den nichtkatholischen Christen in Österreich im allgemeinen die größtmögliche Freiheit ^ader Religionsübung und Autonomie^a gesichert werde.

Die Lösung der Frage für Tirol, wo außerdem noch der Punkt wegen der Besitzerwerbung in Betracht zu ziehen kommt, soll mit Rücksicht auf die exceptionellen Verhältnisse dieser Provinz ausnahmsweise der beratenden Einvernehmung mit dem Landtage vorbehalten werden.

II. Ministerpräsidium.

Die Ernennung eines Ministerpräsidenten wird als eine wesentliche Bedingung der Einheit und Solidarität des Ministeriums angesehen^{b,1}.

III. Ministerkonferenz und deren Wirkungskreis.

Vor die Ministerkonferenz gehören:

alle Gegenstände, wo es sich um prinzipielle und legislative Entscheidungen handelt; auch andere Fragen und Entscheidungen, insofern die Einhaltung des Programms dadurch berührt wird oder dabei maßgebend erscheint;

einzelne Angelegenheiten von Belange, insbesondere auch die wichtigsten Ernennungen, von welch' letzteren jedoch der Konferenz nur zu dem Zwecke Mitteilung zu machen wäre, um dem einen oder dem anderen Minister Gelegenheit zu geben, diesfalls seine Bemerkungen zu machen.

IV. Presse.

Die Konferenz formuliert ihr Programm rücksichtlich der Presse dahin:

daß die Zensur und das Verbot, bestimmte Fragen zu besprechen, fallengelassen werde; daß eine größere Freiheit gestattet werde, und zwar in dem Maße, als es notwendig ist, um die Entstehung einer konservativen Presse zu ermöglichen;

daß die nach dem Preßgesetz zulässige diskretionäre Einwirkung nur mit der größten Vorsicht und Mäßigung geübt und der Presse innerhalb der Grenzen dieses Ge-

^{a-a} *Bleistiftkorrektur aus:* sowohl was Religionsausübung und Autonomie anbelangt.

^b *Bleistiftrandnotiz:* Konferenz oder Rat.

¹ *Siehe dazu* RUMPLER, ÖMR. Einleitungsband 58.

setzes jene Freiheit der Bewegung eingeräumt werde, welche mit dem Bestande sowie mit der ruhigen und ungestörten Entwicklung der staatlichen Einrichtungen vereinbar ist und welche der von dem Ministerium eingeschlagenen Politik entspricht.

Außerdem erkennt die Konferenz es als notwendig, daß sich das Ministerium zur Verteidigung seiner Grundsätze und seiner Politik eines gemeinsamen Organs bediene, und daß, wenn das eine oder das andere Ministerium einen Artikel in ein anderes Blatt eingerückt zu sehen wünscht, solches stets nur unter Vermittlung des Prebleitungskomitees bewerkstelligt werde, welchem letzteren der fragliche Artikel zu diesem Ende zuzuschicken sein wird.

V. Reichsrat.

Da das Überwiegende des bürokratischen Elementes in der Zusammensetzung und Geschäftsführung des Reichsrates sich als ein Übelstand erweist, da es ferner dermalen an den nötigen Wechselbeziehungen zwischen Ministerium und Reichsrat gebricht, so erbittet sich das Ministerium die Ah. Ermächtigung, wegen Revision des Statutes des Reichsrates eine au. Gesetzesvorlage in der Richtung machen zu dürfen, daß auch andere als bürokratische Elemente in den Reichsrat gezogen, daß der dermalige Geschäftsgang beim Reichsrat vereinfacht und daß endlich die Minister nicht nur in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Meinung im Reichsrate zu vertreten, sondern daß das Ministerium auch Gelegenheit bekomme, zu den von letzterem gestellten Anträgen, bevor sie der Ah. Schlußfassung unterzogen werden, seine schließlichen Gegenbemerkungen machen zu können².

Fortsetzung der Beratung am 3. August.

VI. Vorbereitung zum Selfgovernment.

Über diesen Punkt konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Es machten sich nämlich drei verschiedene Ansichten geltend.

Graf Wolkenstein wäre dafür, daß soweit als möglich auf das frühere Patrimonialwesen zurückgegangen werde, wobei er sich jedoch nicht verhehlt, daß die Sache große Schwierigkeiten darbiete, und daß man, wenn überhaupt, nur sehr langsam und nur, indem man die gegenwärtige Einrichtung einstweilen fortbestehen läßt, zum Ziele gelangen könne.

Der Minister des Äußern hält ein vollständiges Zurückgehen auf die früheren Zustände aus politischen Gründen für sehr gefährlich, ja für unmöglich. Sein Vorschlag ginge dahin, daß zuerst das Gemeindewesen organisiert, gewisse Geschäfte, z. B. Steuerhebung, Ortspolizei, den rekonstituierten Gemeinden zugewiesen, die übrige Regierungsgewalt aber Bezirks-, Distrikts- oder Kreisversammlungen übertragen werden sollte, welche letzteren der Klasse der höchstbesteuerten Grundbesitzer zu entnehmen wären und aus Wahlen hervorzugehen hätten. Graf Rechberg hält übrigens an diesem Vorschlage nicht in dem Grade fest, daß er sich nicht auch einer anderen, leichter ausführbaren Idee anschließen würde.

² *Siehe ebd.* 58 f.

Graf Clam äußert seine Ansicht in nachfolgendem: Die Notwendigkeit von außer dem bürokratischen Mechanismus stehenden Organen beruht einestheils auf der sich täglich offener manifestierenden Unzulänglichkeit aller finanzieller Mittel und der disponiblen Personalkräfte, um mit diesem Mechanismus seiner eigenen Aufgabe zu genügen, anderenteils aber auf dem Bedürfnisse, an Stelle der Summe anorganisch nebeneinander gestellter, eben deshalb sich untereinander reibender und bekämpfender, zu der Regierung aber allmählig in offenen Gegensatz tretender Individuen einen organisch gegliederten Aufbau zu gewinnen. Ein solcher Aufbau kann weder auf einer Reihe konstitutioneller Gebilde noch auf einer Hierarchie beratender Ausschüsse, sondern nur in der von unten nach oben aufsteigenden Überordnung korporativ geschlossener, sich selbst verwaltender autonomer Organe beruhen. Ohne eine organische Gliederung ist Selbstgovernment unmöglich; Selbstgovernment, auf eine zersetzte und atomisierte Gesellschaft angewendet, wäre ein innerer Kriegszustand. Räumliches Beisammensein, Gemeinsamkeit oder Affinität der Interessen, endlich hergebrachte Beziehungen bilden die Grundlage zu organischem, korporativen Zusammenschließen. Das starre Walten bürokratischer Allherrschaft hat die Entwicklung organischer Bildungen unmöglich gemacht, selbst bestehende zerstört. Neuerliches natürliches Werden (Generationen erfordernd) kann leider nicht abgewartet und es muß daher getrachtet werden, die vorhandenen oder überkommenen, noch entwicklungsfähigen untersten Elemente aufzusuchen, zusammenzufassen und neu zu beleben. Diese Elemente sind die Gemeinden und die Gutsgebiete, getrennt auf Grundlage traditioneller Zustände und einander beigeordnet auf Grundlage der Anerkennung fordernden Tatsachen der Letztzeit. Diese Elemente bieten zugleich in politischer Beziehung die erste Begegnung eigenberechtigten Wirkens und administrativer Gewalten. Die Träger dieser Rechte und Gewalten sind bei den Gutsgebieten die Grundherren kraft Zivilrechts; bei den Gemeinden die unter wesentlicher Vertretung des Besitzes in der Gemeinde gewählten Organe, beide zugleich die Elemente zu den korporativen Bildungen nächsthöherer Ordnung. Nach gewisser räumlicher Abgrenzung und unter Leitung eines aus ihrer Mitte durch einen Akt kaiserlichen Willens berufenen Hauptes zusammengefaßt, bilden diese Elemente das Organ zur Selbstverwaltung der gemeinsamen, in der Gemeinde allein Begrenzung und Abschluß nicht findenden Interessen sowie zur Überwachung der Kommunalgeschäftsführung selbst. Dieses Organ ist aber zugleich der Träger gewisser administrativer und gerichtlicher Befugnisse, welche in letzterer Beziehung die freiwillige Gerichtsbarkeit, ein schiedsrichterliches Amt und die wesentlichsten Aufgaben der police correctionnelle umfassen. Es ist endlich die Einheit, nach welcher das landschaftliche Element in höherer Ordnung in den Kreistagen, in höchster Auffassung in den Provinzialständen seine Vertretung findet. Wie, mit welcher Ausdehnung und Begrenzung, mit welchen Attributen diese Organe in concreto zu bilden, auf welche Weise ihre Tätigkeit einzurichten und zu regeln wären usw., soll unter sorgfältiger Beachtung lokaler und provinzieller Eigentümlichkeiten, bestehender Rechte und hergebrachter Gewohnheiten und unter freier Entfaltung dieser Momente mit dem Beirat erfahrener Männer aus der Mitte der Bevölkerung für jedes einzelne Land erörtert und sukzessive festgestellt werden. Mit den Provinzialständen haben die organischen Gliederungen ihren Abschluß und in denselben neben jenem landschaftlichen Elemente alle sonstigen Korporationen, Genossenschaften und Standschaften ihre Vertretung zu finden. Dieser Aufbau hat nicht mit

einem Male als ein fertiges Ganzes zu entstehen, sondern es ist in naturgemäßer Ordnung von unten nach oben fortzuschreiten; den sich allmählig bildenden Korporationen, Gliedern unterer Ordnung Zeit zu vollem Abschluß und fester Begründung und Raum und Freiheit zur tunlichsten Entfaltung zu gönnen. Es ist der allmählig erwachende und erstarkende Geist öffentlichen Lebens sorgfältig zu pflegen und zur Geltung zu bringen. Es sind die aus dem ruhigen Prozesse des Werdens selbst sich darbietenden Bedürfnisse und Erfahrungen gewissenhaft zu beachten. Jeder Sprung ist zu vermeiden und womöglich zu den höheren Ordnungen erst dann aufzusteigen, wenn die unteren Elemente feste Wurzeln gefaßt haben. Die Regierung aber, allmählig die gegenwärtig sie erdrückenden, alles umfassenden Verwaltungspflichten an die hiezu zu berufenden Organe übertragend, erstarkt dadurch in ihrem eigentlichen Berufe: die Macht und Einheit des Reichs zu wahren, Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufrechtzuerhalten, die Erfordernisse des Reichs beizuschaffen, in der Sphäre der Selbstverwaltung kommunaler und korporativer Interessen hinwieder nur überwachend, anregend und temperierend einzuwirken. Ob diese durchgreifende Regeneration des Staats und der Gesellschaft noch jetzt, wo neben der allgemeinen Mißstimmung gegen die Beamtenherrschaft und der mehr vagen Sehnsucht nach einer Änderung dieser Zustände noch ganz distinkte zielbewußte Strebungen staatsgefährlicher Art hervorgetreten und zur Geltung gekommen sind, möglich und ausführbar sein wird, ohne den Anlaß zu gewaltsamen Erschütterungen zu bilden, kann allerdings mit Bestimmtheit und Überzeugung nicht verbürgt werden. Die Aufnahme und das Entgegenkommen, welches dieses Werk in jenem Lande zu gewärtigen hat, welches ebensowohl die größte Schwierigkeit und Gefahr für jeden ähnlichen Versuch bilden kann, zugleich aber doch noch am meisten den Sinn und das Verständnis für selbstverwaltende autonome Organe und Material zu denselben darbietet, nämlich in Ungarn, wäre in der Tat der Prüfstein des ganzen Werkes. Ohne einige Garantie in dieser Beziehung könnte aber der au. Rat zur Inangriffnahme des (darüber darf keine Täuschung obwalten) in seinen Erfolgen und Konsequenzen nicht mit Bestimmtheit zu ermessenden und darum vor Mit- und Nachwelt verantwortlichen Werkes gewissenhaft nicht erteilt werden. Es muß daher die Gewinnung dieser Überzeugung bzw. die Anbahnung einer Vereinbarung mit Ungarn als notwendige Vorbedingung der Übernahme der Aufgabe selbst vorausgehen.

Die Konferenz legt die vorstehenden drei verschiedenen Ansichten Sr. Majestät zur Entscheidung vor.

VII. Polizei.

Man einigt sich dahin, daß sich der Minister des Inneren und der Polizeiminister gegenseitig von allen wichtigen und wissenswerten Vorkommnissen durch *brevi manu* Mitteilung der bezüglichen Aktenstücke in Kenntnis setzen werden.

Nr. III Konferenz, Wien, 4. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Kaiser; anw. Rechberg, Thun, Hübner, Wolkenstein, Clam-Martinic. Ah. E. fehlt.

Protokoll über die am 4. August 1859 unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers abgehaltene Konferenz.

Se. Majestät der Kaiser eröffnen die Sitzung, indem Allerhöchstdieselben bemerken, daß nach Mitteilung des Grafen Rechberg die Einigung bezüglich des Ministerprogramms Fortschritte gemacht habe, indem nur noch über einen Punkt – die Organisation der untersten Verwaltungsorgane – eine Meinungsverschiedenheit obwalte. Allerdings sei aber gerade dieser Punkt der praktischste und nützlichste und es [sei] daher doppelt wichtig, daß die Mitglieder des Kabinettes sich über das Ziel, was zu erreichen, klar werden.

Graf Rechberg liest hierauf die in dem Protokolle vom 2. August niedergelegten drei Projekte vor, welche sich diesfalls in der Konferenz geltend gemacht haben.

Graf Wolkenstein nimmt das Wort, um den ihm vorschwebenden, in dem obigen Protokolle nur kurz angedeuteten Plan näher zu entwickeln. Derselbe begründet seine Ansicht, daß nämlich bei Organisation der untersten Behörden möglichst an die früheren Autoritäten (die Gutsobrigkeiten) anzuknüpfen wäre, damit, daß es in unseren Provinzen auf dem flachen Lande nur Bauern und Gutsbesitzer und nur wenig agraren Mittelstand gebe. Nun erscheine aber der Bauer im allgemeinen nicht regierungsfähig; er sei Egoist und am meisten geneigt, jede Gewalt für sich auszubehalten. Es bleibe also nur das andere, das aristokratische Element. Man wende ein, es sei eine solche Rückkehr zum alten eine politische Unmöglichkeit. Vortragender wolle nicht das Gegenteil behaupten, es entstehe aber noch immer die Frage, ob diese Unmöglichkeit eine momentane oder dauernde, ob sie in dem eigentlichen Widerwillen der Bevölkerung oder in jenem der fahrenden Intelligenz begründet sei, welche letztere dem bäuerlichen Elemente ebensowenig freundlich ist als dem aristokratischen. Aber auch abgesehen hiervon könne sich Sprechender mit der Idee der Verwaltung durch Korporationen für die unterste Formation der Bezirke nicht befreunden. Der Autoritätsschwerpunkt würde in solchem Falle in ebenderselben Korporation liegen, die der Vorstand regieren soll, d. i. eine Autorität von Volkes Gnaden, mit der man unsere Bauern nicht regieren könne. In einer Korporation von einem, zwei oder drei Grundbesitzern, die 1000 fl. Steuern zahlen, und einer mehrfachen Zahl von Bauern (Dorfrichtern), die 40 bis 100 fl. entrichten, könne er sich ein eigentlich korporatives und equitables Verhältnis nicht denken und sich nicht vorstellen, wie die an die Spitze gestellte Autorität der Wucht der bäuerlichen Majorität widerstehen könnte. Unsere Bauern, wie sie sind, brauchen eine starke und gegebene Autorität, und es sei zu bezweifeln, ob irgend ein alter Gutsverwalter die Verantwortung übernehmen würde, Ordnung zu erhalten. Für diese unteren Formationen seien gegebene, klar hingestellte und dem bäuerlichen Verstande faßbare Autoritäten unerläßlich. Können diese die Gutsbesitzer nicht sein, so bleibe nichts übrig als die Beamten beizubehalten. Dagegen schein ihm die Idee des Grafen Clam für die höhere Formation

der Kreisstände zu passen, die z. B. aus einer gleichen Zahl von Gutsbesitzern, Geistlichen, städtischen Bürgermeistern und ländlichen Ortsvorstehern gebildet werden könnte. Über Vorschlag dieser Versammlungen würden dann von Sr. Majestät die Organe (soweit als möglich Gutsbesitzer) als Amtsleute für die Bezirke ernannt werden, welche die ihnen übertragenen Geschäfte entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung besorgen würden.

Graf Clam äußert die Befürchtung, daß man bei Durchführung dieses Programms zu einem ebensowohl von dem angestrebten Selfgovernment als auch von der Geschäftsführung durch die Gutsbesitzer entgegengesetzten Resultate gelange und daß durch das Zurückgehen auf die früheren Zustände und die dadurch hervorgerufenen Befürchtungen eine Lage erzeugt werde, die in politischer Beziehung sehr gefährlich werden könnte.

Graf Rechberg bemerkt, ein Hauptzweck der neuen Einrichtung sei die Verminderung der Kosten; es sei aber zweifelhaft, ob auf dem von Graf Wolkenstein angedeuteten Wege, wo außer den kaiserlichen Gerichten noch Amtsleute, Friedensrichter etc. bestehen würden, dieser Zweck erreicht werden könnte. Graf Wolkenstein glaubt, daß solches doch bis zu einem gewissen Grade der Fall sein dürfte, da die Gutsbesitzer ohnedies Beamte haben müssen, durch die sie die ihnen übertragenen Geschäfte teilweise besorgen lassen könnten.

Graf Thun ist gegenüber den Anträgen des Grafen Wolkenstein der Überzeugung, daß in den Ländern, welche man zunächst im Auge habe (Böhmen und Mähren), ein konservativeres Regiment nur durch die Gutsbesitzer möglich ist; er zweifelt aber, daß sich daselbst viele Gutsbesitzer finden werden, welche die doch immerhin als ein Onus anzusehenden Geschäfte der früheren Gutsobrigkeiten in dieser Weise zu übernehmen geneigt sein werden. Die Folge einer solchen Weigerung wäre, daß, wo dies der Fall ist, wieder vom Staate Beamte aufgestellt werden müßten, womit das destruktive Element, an dem wir gegenwärtig leiden, auch in den neuen Organismus hineingeworfen würde. Aber auch noch aus einem anderen Grunde würde der Herr Kultusminister dem Projekte des Grafen Clam vor jenem des Grafen Wolkenstein den Vorzug geben. Es scheint ihm nämlich unumgänglich notwendig, daß in dem neuen Organismus die nun einmal vorhandenen berechtigten Ansprüche der Gemeinden jenen der Gutsbesitzer gegenüber ihre Vertretung finden. Dieser Anforderung sei in dem Projekte des Grafen Clam Rechnung getragen, während sie in jenem des Grafen Wolkenstein keine Berücksichtigung gefunden habe.

Graf Clam hält ein unterstes, über der Gemeinde und unter dem Kreise stehendes Organ für das Selfgovernment für unumgänglich notwendig; derselbe erblickt in der von ihm beantragten korporativen Bezirksversammlung aber auch ein wesentliches Substrat für den weiteren provinziellen Aufbau, indem diese Versammlungen zugleich das Mittel bilden sollen, aus welchem das landschaftliche Element für die Provinzialstände hervorzugehen hätte.

Se. Majestät äußern die Ansicht, daß in einigen Provinzen, z. B. Böhmen und Mähren, leichter das Wolkensteinische System, in anderen Kronländern, wie Ober- und Niederösterreich, Steiermark etc., eher das Projekt des Grafen Clam durchgeführt werden dürfte, während es wieder Provinzen gebe, für welche weder das eine

noch das andere System passe, z. B. das Venezianische, Dalmatien, Istrien, das Küstenland, wo also die dermaligen Einrichtungen werden aufrecht erhalten werden müssen.

Freiherr v. Hübner resumiert die Frage also: Nach dem ausgesprochenen Willen Sr. Majestät soll das provinzielle Element neu belebt werden. Zu diesem Ende sollen in den verschiedenen Kronländern Vertrauensmänner berufen und dieselben über die Mittel, wie dieses zu erreichen wäre, vernommen werden. Dabei könne man einen doppelten Weg einschlagen. Man könne nämlich entweder den Vertrauensmännern ein schon fertiges Programm mitteilen, worin die einzelnen Fragen, die sie zu beantworten haben, genau präzisiert sind; oder man könne dieselben auffordern, diesfalls von sich aus Vorschläge zu erstatten. Der zuerst genannte Modus stoße, besonders wegen der provinziellen Verschiedenheiten, auf große Schwierigkeiten, obwohl man darüber einig sei, daß nicht auf alle Provinzen dasselbe System angewendet werden könne. Es entstehe sonach die Frage, ob man nicht den anderen Weg gehen und unter Vorzeichnung der Grenzen, innerhalb welcher sie sich zu bewegen hätten, die Initiative den Vertrauensmännern überlassen werden sollte. Als solche Grenzlinien könnten nach Ansicht des Vortragenden bezeichnet werden: daß alle Autorität Ausfluß der Majestätsrechte sei; daß keine Institution zugelassen werden könne, welche auf modernen konstitutionellen Formen beruhe; daß ein starres Zurückgehen auf die frühere Gutsherrlichkeit unzulässig sei.

Se. Majestät erklären, daß die den Vertrauensmännern mitzuteilenden Grundzüge jedenfalls in der Form von Fragen abgefaßt sein müßten, durch welche die einzuhaltenen Grenzen schon genau gezogen wären.

Graf Clam hält vor allem für notwendig, daß über das Prinzip eine Einigung zustande komme, da ohne eine solche eine Einheit der Regierung unmöglich sei. Derselbe würde es mit seiner Überzeugung nicht vereinbar finden, ganz auf das frühere System zurückzukommen, auch wenn sich die Vertrauensmänner der einen oder der anderen Provinz dafür aussprechen sollten, nachdem er dieselben nicht als die berechtigten Vertreter des Landes ansehen könne. Ebenso wenig könne er sich mit den von Graf Rechberg propozierten Wahlen auf Zensus, wenn dieser auch noch so hochgegriffen wäre, einverstanden erklären und er müsse als Bedingung der Einheit voraussetzen, daß sowohl die eine als die andere Richtung (die italienischen Provinzen ausgenommen) ausgeschlossen werden.

Graf Rechberg bemerkt, daß seinem Vorschlage die Absicht zugrunde liege, dem großen Grundbesitze einen Einfluß zu sichern, nicht aber dem Adel als solchem. In dem großen Grundbesitze liege aber seiner Ansicht nach die sicherste Bürgschaft, daß die aus demselben hervorgehenden Wahlen konservativ ausfallen werden.

Da über den Punkt der Organisierung der unteren Verwaltungsorgane eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so geruhten Se. Majestät zu befehlen, daß eine solche in einer neuerlichen Besprechung, an welcher sämtliche Minister teilzunehmen hätten, angestrebt, daß sodann das Programm entworfen und Sr. Majestät vorgelegt werde.

Schlüßlich werden noch die von der Konferenz bereits vereinbarten Punkte des Ministerprogramms vorgelesen, wobei Se. Majestät zu dem Punkte VII wegen der Polizei nur noch zu bemerken geruhten, daß die Polizeidirektoren in den Provinzen anzuweisen

sein werden, künftighin ihre Berichte, ganz besondere Fälle ausgenommen, nur im Wege der Statthalter zu erstatten.

[Ah. E.] Ich habe das vorstehende Protokoll zur Kenntnis genommen.^a

^a *Unterschrift fehlt.*

Nr. IV Konferenz, Wien, 6. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Rechberg: anw. Thun, Bruck, Nádasdy, Hübner, Wolkenstein, Clam-Martinic.

Protokoll über die am 6. August 1859 abgehaltene Konferenz.

Der Herr Minister des Äußern bemerkt, daß es angesichts der bevorstehenden Ministerveränderungen und um zu einem einheitlichen Ministerium zu gelangen, notwendig sei, sich über die Grundprinzipien zu vereinigen, wie die Verwaltung künftig geführt werden soll. Zu diesem Ende solle ein Ministerprogramm entworfen und Sr. Majestät vorgelegt werden. Infolge vorläufiger mit Baron Hübner, Graf Thun, Graf Wolkenstein und Graf Clam gepflogener Besprechungen sei man bereits über mehrere Punkte dieses Programms übereingekommen, und es handle sich nunmehr darum, denselben die definitive Fassung zu geben. Graf Rechberg liest hierauf die in dem Protokolle vom 2. August vereinbarten Punkte vor, die zu nachstehender Diskussion Anlaß geben.

I. Punkt: Konfessionelle Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf Tirol.

Freiherr v. Bruck befürwortet, daß dem ersten Absatze dieses Artikels eine striktere Fassung gegeben und daß, was Tirol anbelangt, der Vorbehalt beigefügt werde, „jedoch unbeschadet der Verpflichtungen, welche die Bundesakte auferlegt“¹. Eine weitere Bemerkung des Herrn Finanzministers betrifft das Konkordat². Er äußert sich darüber wie folgt: Das Konkordat zähle viele Gegner. Ohne persönlich zu der Zahl der letzteren zu gehören, könne er doch nicht umhin, seine Meinung dahin abzugeben, daß man zu viel gewährt, daß man einen Staat im Staate geschaffen habe. Die schroffe Stellung, welche der katholische Klerus einnehme, die sich täglich mehrenden Anforderungen desselben erzeugen Mißvergnügen. Man betrachte das Konkordat als eine Schmälerung der Souveränitätsrechte und befürchte von demselben Eingriffe für das Unterrichtswesen. Die Vorteile, welche das Konkordat für das kirchliche Leben habe, seien sehr problematisch; in politischer Beziehung liegen die Nachteile desselben zutage. Vortragender bringe diese Verhältnisse zur Sprache, nicht etwa um einen die Aufrechthaltung des Konkordates in Frage setzenden Antrag zu stellen, sondern lediglich in der Absicht, damit in das Programm neben dem Grundsatz der Aufrechthaltung dieser Transaktion ein Artikel aufgenommen werde des Inhalts, daß, wenn über eine Bestimmung des Konkordates Zweifel entstehen, die Auslegung immer zugunsten des Staates erfolgen solle.

Graf Nádasdy tritt in bezug auf eine präzisere Textierung des ersten Absatzes des Artikels I dem vom Finanzminister formulierten Antrage bei. In bezug auf Tirol wäre es ihm lieber, wenn der Gegenstand ganz mit Stillschweigen übergangen werden könnte. Er wünsche dies vorzüglich wegen Kroatien, wo ähnliche Verhältnisse bestehen und Reklamationen nicht ausbleiben würden. Sollte dies nicht tunlich sein, so

¹ *Art. 16 der Deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“* HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1, Nr. 29.

² *Vom 18. 8. 1855, RGBL. Nr. 195/1855; dazu* HEINDL, Einleitung ÖMR. III/3, XXV – XXXII.

wäre der Herr Justizminister dafür, daß in den fraglichen Passus der von dem Freiherrn v. Bruck formulierte Vorbehalt wegen der Bundesakte aufgenommen würde. Was das Konkordat anbelangt, so ist zwar Graf Nádasdy mit demjenigen, was der Herr Finanzminister über eventuelle Interpretation zweifelhafter Bestimmungen gesagt, einverstanden, glaubt aber nicht, daß hierüber etwas in das Programm aufgenommen werden sollte. Graf Rechberg bemerkt, daß für Tirol bei der deutschen Bundesversammlung immer eine exzeptionelle Stellung behauptet wurde und daß man sonach durch eine Erklärung, wie die von Baron Bruck beantragte, jenen Standpunkt aufgeben würde. Graf Thun ist der Ansicht, daß, nachdem das Programm bloß ein Ausdruck zur Verständigung für das Ministerium, also ein interner Akt ist, an der Stilisierung des ersten Absatzes des § 1 weniger gelegen sei, da es sich hier um eine jener in der Ministerkonferenz öfter zur Sprache gekommenen Fragen handle, über welche zwischen den Mitgliedern dieser Konferenz kein Zweifel mehr obwalten könne. Etwas anderes sei es mit dem Passus für Tirol. Hier müsse man sich vor allem die Frage stellen, ob die Bundesakte eingehalten werden müsse. Halte die Regierung es für unmöglich, länger gegen die Bundesakte vorzugehen (worüber nur der Herr Minister des Äußern ein entscheidendes Urteil abgeben könne), so scheine es ihm geeigneter, dem Bundestage zuvorzukommen und schon jetzt die Besitzfähigkeit der Akatholiken in Tirol auszusprechen. Glaube man aber, gestützt auf den bundesgesetzwidrigen Vorgang, welchen sich auch protestantische Bundesstaaten, z. B. Mecklenburg, in religiösen Fragen habe zuschulden kommen lassen, eine derartige Aufforderung zurückweisen zu können, so würde Vortragender es vorziehen, daß über diesen Punkt erst der Landtag einvernommen werde. Eine hievon ganz verschiedene Frage sei aber die Frage wegen der Religionsübung, und in dieser Beziehung gehe seine Ansicht allerdings dahin, daß der protestantische Kultus von einem so exklusiv katholischen Lande wie Tirol ferne gehalten werde. Was endlich die von dem Freiherrn v. Bruck bezüglich des Konkordates gemachte Anregung betreffe, so müsse sich Vortragender entschieden dahin aussprechen, daß diese Transaktion stets in dem Sinne ausgelegt werde, in dem sie geschlossen wurde, und daß sonach eine willkürliche Interpretation nach rechts oder links durchaus unzulässig sei. Graf Rechberg ist der Ansicht, daß, wenn man den Protestanten in Tirol die Besitzfähigkeit einräumt, man denselben die Religionsübung füglich nicht verweigern könne und daß es besser wäre, ihnen auch die Besitzfähigkeit zu versagen, als ihnen bloß diese ohne die Religionsübung zu gewähren. Freiherr v. Bruck bemerkt mit Beziehung auf das angerufene Beispiel von Mecklenburg, daß, wenn andere deutsche Staaten bundesgesetzwidrig handeln, dies für Österreich kein Grund sein könne, dasselbe zu tun. Österreich habe vielmehr gerade gegenwärtig das größte Interesse, daß die Bundesakte in allen Punkten zur Ausführung komme. Graf Clam spricht sich dahin aus, daß in der gegenwärtigen Textierung des Art. I bloß das Zugeständnis liege, daß in Tirol exzeptionelle Verhältnisse vorwalten. Die Frage selbst werde durch die Einvernehmung des Landtages nicht präjudiziert und bleibe noch immer eine offene.

Die Konferenz kommt schließlich überein, daß der erste Absatz des Art. I also gefaßt werde: „Die Konferenz stellt als Grundsatz auf, daß den nichtkatholischen Christen in Österreich die Freiheit der Religionsübung und der Autonomie gesichert werde.“ Der Passus wegen Tirol wird in seiner ursprünglichen Textierung beibehalten.

II. Ministerpräsidium.

Freiherr v. Bruck spricht den auch von mehreren anderen Seiten geteilten Wunsch aus, daß die Ministerkonferenz wieder zu einem Ministerrat, der Beschlüsse faßt, umgewandelt werde.

Die Konferenz kommt überein, es bei der dermaligen Fassung des Artikels bewenden zu lassen.

III. Konferenz und deren Wirkungskreis.

Dieser Artikel wird unverändert beibehalten.

IV. Presse.

Man einigt sich über folgende Zusätze:

daß künftighin alle Preßangelegenheiten, einschließlic der Redaktion der Wiener Zeitung, bei dem Polizeiministerium konzentriert werden sollen;

daß, wenn die dermalige Preßgesetzgebung nicht genügend befunden würde, die Abhilfe in der Erweiterung des Artikels 22 des Preßgesetzes³ gesucht werde.

V. Reichsrat.

Wird ungeändert beibehalten.

³ *Es galt die mit kaiserlichem Patent v. 27. 5. 1852 erlassenen Preßordnung*, RGBl. Nr. 122/1852; *siehe dazu MK. v. 27. 5. 1852/I*, ÖMR. III/1, Nr. 15.

Nr. V Konferenz, Wien, 7. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Rechberg; anw. Thun, Bruck, Nádasdy, Hübner, Wolkenstein, Clam-Martinic.

Protokoll über die am 7. August 1859 abgehaltene Konferenz.

(Fortsetzung der Beratung vom 6. August)

VI. Vorbereitung zum Selfgovernment.

Da bei der Diskussion über diesen Gegenstand zwischen der von Graf Clam, Graf Wolkenstein und Graf Thun vertretenen Ansicht einerseits und jener der übrigen Konferenzmitglieder andererseits eine solche prinzipielle Verschiedenheit zutage tritt, daß eine Einigung nicht möglich erscheint, so macht der Minister des Äußern den Vorschlag, daß die beiderseitigen Anschauungen zu Papier gebracht werden, um dann Sr. Majestät vorgelegt werden zu können. Die bezüglichen beiden Aufsätze liegen dem Protokolle bei^a.

Nr. Va Erstes Votum zum Punkt VI des Ministerprogramms – Beilage zum Konferenzprotokoll vom 7. August 1859

RS.; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg, Beilage zum Konferenzprotokoll vom 7. August 1859, ohne Unterschrift.

Graf Thun
Graf Wolkenstein
Graf Clam-Martinitz

Bei der weiteren Beratung hat sich eine prinzipielle Verschiedenheit der Ansichten, welche eine Verständigung unmöglich macht, dadurch herausgestellt, daß die den Unterzeichneten entgegenstehenden Stimmen es für unzulässig erachten, den infolge Ah. Entschliebung aus den Landgemeinden auszuschheidenden großen Grundbesitzern¹ in den vorgeschlagenen Bezirksausschüssen Virilstimmen und in den Bezirken eine autoritative Stellung einzuräumen. Indem die Unterzeichneten diese Stellung der großen Grundbesitzer als unerläßliche Grundlage ihres Vorschlages betrachten, gehen sie von der Überzeugung aus, daß, wenn es sich darum handelt, eine Teilnahme der Regierten an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Österreich anzubahnen, jenen großen Grundbesitzern der ihnen als den mächtigsten der vorhandenen konservativen Elemente gebührende Einfluß gesichert und sie daher als selbstberechtigte Elemente in der politischen Organisation aufgefaßt werden müssen; daß ohne diese Anerkennung ihrer historisch gegebenen und noch tatsächlich bestehenden Stellung im Lande keine haltbare politische Organisation möglich ist und daß jeder Versuch, ohne diese Anerkennung dem Begehren nach zeitgemä-

^a *Druck Nr. V a und V b.*

¹ *Vgl. Art. II des kaiserlichen Patents v. 24. 4. 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wird, RGBL. Nr. 58/1859.*

ßen Reformen zu entsprechen, in längerer oder kürzerer Zeit den revolutionären Ideen und Zuständen – zum Verderben der Monarchie – den Weg bahnen muß.

Nr. Vb Zweites Votum zum Punkt VI des Ministerprogramms – Beilage zum Konferenzprotokoll vom 7. August 1859

RS.; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg, Beilage zum Konferenzprotokoll vom 7. August 1859, ohne Unterschrift.

Dieser Text, der nach der Aussage des Protokolls vom 7. August die Meinung der übrigen Konferenzmitglieder wiedergibt, also von Rechberg, Bruck, Nádasdy und Hübner, wurde zur Grundlage des Punktes IX des Ministerprogramms, das in der Konferenz vom 16. und 17. August, an der zum erstenmal Goluchowski teilnahm, verlesen und angenommen wurde. In die Reinschrift des Votums sind mit Bleistift Korrekturen eingetragen, die im folgenden ausgewiesen werden.

Der Minister des Inneren wird den Länderchefs die Hauptgrundsätze des Gemeindegesetzes¹, welche allgemein gültig bleiben sollen, bezeichnen und denselben den Auftrag erteilen, unverzüglich eine Kommission von Männern aus allen Klassen, welche das allgemeine Vertrauen genießen, für diesen Zweck nach ihrer Wahl zu berufen und mit ihnen dieses Gemeindegesetz nach den örtlichen Gewohnheiten und Sitten zu entwerfen^a und zugleich auch einen Vorschlag über die Bildung von Kreis- und Komitatstagen auszuarbeiten^a und beide^b Anträge noch im Laufe dieses Jahres einzusenden.

^cVom Kreis- oder Komitatschef sowie vom Landeschef hätten Abgeordnete der Gemeinden und beziehungsweise der Kreise in bestimmten Zeiträumen zu Kreis- und Landtagen einberufen zu werden. Sowohl die Kreis- als Landtage sind beratende Körper; es bleibt dem Chef jedoch unbenommen, aus ihrem Mittel Kommissionen zu bilden, welche ihn in der Ausführung seiner Obliegenheiten unterstützen.^c

Alles jene, was in betreff der Steuereinhebung, des adeligen Richteramtes, der korrektionalen Polizei, der Ahndung minder wichtiger Übertretungen, endlich des Friedensrichteramtes und der Entscheidung von Bagatellestreitigkeiten bisher die Bezirksämter zu schlichten hatten, würde künftig den Gemeinden bezüglich ihren Vorständen oder von ihnen gewählten Vertrauensmännern^d zu überlassen sein. Wie natürlich, müßten alle diese Geschäfte mehr patriarchalisch als bürokratisch behandelt werden.

Die Gebarung der Gemeinden hätte ^eder Kreischef^e zu überwachen, und würde in dieser Beziehung die Unterstützung der ihm zur Seite stehenden Abgeordneten in Anspruch nehmen können^f.

^{a-a} *Mit Bleistift gestrichen, im Ministerprogramm nicht enthalten.*

^b *Bleistiftkorrektur: ihre.*

^{c-c} *Mit Bleistift gestrichen, im Ministerprogramm nicht enthalten.*

^d *Mit Bleistift eingefügt: nach Tunlichkeit.*

^{e-e} *Bleistiftkorrektur: die lf. Behörde.*

^f *können mit Bleistift gestrichen.*

¹ 24. 4. 1859, RGBl Nr. 58/1859.

§Die Instruktionen, welche den Wirkungskreis der dem Kreis- oder Komitatschef ebenso wie auch dem Länderchef beigegebenen Abgeordneten bestimmen, müßte das Ministerium des Inneren einverständlich mit den betreffenden Zentralstellen seinerzeit entwerfen. Für gegenwärtig würde es genügen, den Länderchefs nur kurz zu bezeichnen, welche Gegenstände diesen Körperschaften anzuvertrauen wären.[§]

^{§-§} *Bleistiftkorrektur:* Die bezüglichlichen Instruktionen betreffend den Wirkungskreis der Kreis- oder Komitattstage, wo solche ins Leben gerufen werden, sowie der landständischen Vertretungen bleiben weiteren Verhandlungen der Ministerkonferenz vorbehalten. *Der zweite Satzteil findet sich im Ministerprogramm wieder.*

Nr. VI Konferenz, Wien, 11. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Rechberg: anw. Thun, Bruck, Nádasdy, Hübner.

In diesem Protokoll sind Bleistiftkorrekturen eingetragen, und zwar bei den Punkten I und II, die offensichtlich auf die Diskussion bzw. auf Bemerkungen Goluchowskis in der Konferenz vom 16. und 17. 8. zurückgehen. Sie sind im folgenden ausgewiesen.

Protokoll über die am 11. August 1859 stattgehabte Konferenz.

Der Minister des Äußern bezeichnet als Zweck der Sitzung die Beratung über das Ministerprogramm.

Freiherr v. Hübner liest hierauf Punkt für Punkt einen derlei Programmentwurf vor, wie selber aufgrund der früheren Beratungen über diesen Gegenstand und mit Benützung einer von dem Herrn Finanzminister diesfalls gelieferten Ausarbeitung zwischen ihm und dem Herrn Minister des Äußern vereinbart worden ist. Der erste Artikel lautet:

„I. Ministerkonferenz.

a. Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident leitet die Verhandlungen der Ministerkonferenz. Diese faßt mit Stimmenmehrheit für alle ihre Mitglieder bindende Beschlüsse. Einem jeden Minister steht frei, Separatvoten dem Protokolle beizufügen.

b. Wirkungskreis.

Vorbehaltlich der Ah. Sanktion beschließt die Ministerkonferenz über

a) alle in dem Programm ausdrücklich bezeichneten Fragen;

b) im allgemeinen über alle legislativen und prinzipiellen Fragen;

c) über Administrativ- und Streitfragen^a von Belang;

d) ^bwichtige Personalanträge der einzelnen Ministerien^b werden, bevor sie Sr. Majestät unterlegt werden, der Ministerkonferenz zur Kenntnisnahme mitgeteilt.“

Graf Thun bemerkt, er könne sich mit der im ersten Absatz des vorstehenden Artikels ausgesprochenen Solidarität des Ministeriums nicht einverstanden erklären, so lange über wichtige politische Fragen, wie z. B. über die innere Organisation, zwischen den Mitgliedern des Kabinetts eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit obwalte. Sprechender müsse daher für seinen Teil wünschen, daß in der bisherigen Stellung der Minister zu der Ministerkonferenz nichts geändert werde¹. Graf Rechberg erinnert, daß es jedem Minister freistehe, seine individuelle Ansicht mittelst Separatvotums zur Kenntnis Sr. Majestät des Kaisers zu bringen, Allerhöchstwelchem allein die endgiltige

^a *Bleistiftkorrektur*: Kompetenzstreitigkeiten.

^{b-b} *Bleistiftkorrektur*: die wichtigsten Personalanträge der einzelnen Ministerien, nämlich betreffend die Ernennung von Statthaltern, Oberlandesgerichtspräsidenten, Finanzdirektoren, Erzbischöfen, Bischöfen, Superintendenten, Polizeidirektoren.

¹ *Paragraph 3 der Bestimmungen über die Ministerkonferenz von 1852 lautete*: Wenn der beteiligte Minister in solchen Fällen sich mit den übrigen Stimmen der Ministerkonferenz nicht vereinigen zu können glaubt, so ist der Gegenstand der Ah. Schlußfassung zu unterziehen, WALTER, Zentralverwaltung III/2, 145.

Entscheidung zustehe. Graf Nádasdy bemerkt, er habe, wenn von Sr. Majestät nicht etwas anderes verfügt wurde, stets die Majorität als entscheidend angesehen. Graf Thun faßt den Begriff der Solidarität des Ministeriums dahin auf, daß jeder einzelne Minister gehalten ist, die Grundsätze, zu welchen sich das Kabinett bekennt, auch außerämtlich zu vertreten. Solches widerstrebe aber, nachdem, wie gesagt, in wichtigen politischen Fragen ein Einverständnis nicht besteht, seiner Überzeugung. Er werde sicherlich nie gegen das Ministerium agitieren, er könne aber nicht versprechen, den Standpunkt des Ministeriums auch im vertraulichen Privatverkehr als den seinigen zu verteidigen. Freiherr v. Bruck und Freiherr v. Hübner sind der Ansicht, daß gerade darin der Begriff eines einheitlichen Ministeriums liege, daß jedes Mitglied desselben die Politik des Kabinetts gegen jedermann vertrete.

Die Konferenz einigt sich hierauf dahin, daß die weitere Diskussion über diesen Gegenstand bis zum Schluß der Beratung des Programms ausgesetzt werde. Der zweite Absatz des Artikels I (b. Wirkungskreis) wird ungeändert angenommen.

II. Veränderungen im Wirkungskreis einzelner Ministerien.

Dieser Artikel lautet im Entwurf:

„Die Gendarmerie- und Polizeimannschaft ist dem Ministerium des Inneren untergeordnet.

^cDie bisher von dem Ministerium des Inneren besorgten Fondsverwaltungen, nämlich, gehen an das Finanzministerium über, welches hiebei im Einvernehmen mit ersterem vorgeht, in derselben Weise, in welcher es dormalen die Religions- und Schulfonds im Einvernehmen mit dem Ministerio des Unterrichts und Kultus leitet.^c

Das Handelsministerium wird aufgelöst und seine Geschäfte in folgender Weise verteilt:

^dGewerbewesen und öffentliche Bauten^d an das Ministerium des Inneren;

Handels-, Schifffahrts-, Verkehrsanstalten (Post, Telegraphen, Eisenbahnen) ^eund Statistik^e an das Finanzministerium^f;

Konsulatswesen an das Ministerium des Äußern;

sämtliche Angelegenheiten der in- und ausländischen Presse mit Einschluß der Redaktion der Wiener Zeitung gehören in den Wirkungskreis des Polizeiministers, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern vorgeht. Letzterem bleibt vorbehalten, unter besondern Verhältnissen die Leitung der Preßangelegenheiten zu übernehmen.“

Die Konferenz kommt überein, die Diskussion über die Frage, ob und welche politischen Fonds von dem Ministerium des Inneren an das Finanzministerium übergehen sollen, bis zur Ernennung des Ministers des Inneren zu verschieben.

Was die Auflösung des Handelsministeriums anbelangt, so hält Graf Thun den gegenwärtigen Augenblick hiefür nicht geeignet. Nach seiner Ansicht sollte man dem neuen Minister des Inneren vorerst etwas Zeit lassen, sich in seinem Ministerium zu ori-

^{c-c} Mit Bleistift gestrichen; Randnotiz: Graf Goluchowski dagegen. Der Absatz fehlt im Ministerprogramm.

^{d-d} Bleistiftkorrektur: Gewerbewesen, öffentliche Bauten und Statistik.

^{e-e} Mit Bleistift gestrichen.

^f Mit Bleistift eingefügt: welch letzteres über den Postverkehr mit dem Minister des Inneren das Einvernehmen zu pflegen hat.

entieren und ihm nicht gleich im Anfange seine Aufgabe durch Zuweisung neuer Geschäfte erschweren. Sollten indessen Se. Majestät die Auflösung des Handelsministeriums schon jetzt anzuordnen geruhen, so wäre in Beziehung auf die Verteilung der Geschäfte der Herr Kultusminister dafür, daß die Statistik dem Ministerium des Inneren überwiesen werde. Zugleich spricht Graf Thun den Wunsch aus, daß die bisher von dem Handelsministerium relevierenden Handels- und nautischen Schulen im Falle der Auflösung dieses Ministeriums sofort dem Kultusministerium überwiesen und daß über die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch die dermalen von dem Ministerium des Inneren abhängigen landwirtschaftlichen Schulen dem Kultusministerium zu unterstellen, zwischen den genannten beiden Ministerien eine Einvernehmung gepflogen werde. §Die Konferenz erklärt sich mit der eventuellen Überweisung der Handels-, nautischen und landwirtschaftlichen Schulen an das Unterrichtsministerium einverstanden. §

In bezug auf die Statistik ist Graf Nádasdy des Dafürhaltens, daß sie mit der obersten Rechnungs- und Kontrollbehörde, wo sie sich schon früher befand, wieder vereinigt werden sollte. Freiherr v. Bruck erklärt sich mit diesem Vorschlag unter dem Vorbehalte einverstanden, daß derjenige Teil der Statistik, welcher das Finanzwesen betrifft, beim Finanzministerium bearbeitet werde. Graf Thun erblickt in der Zuweisung der Statistik zu dem Ministerium des Inneren eine größere Bürgschaft für das Gedeihen dieses wissenschaftlichen Institutes, als wenn sie mit einer mehr oder weniger immer etwas pedantischen Rechnungsbehörde vereinigt würde.

Die Konferenz beschließt hierauf, die Frage wegen der Statistik noch einer weiteren Beratung vorzubehalten. Der übrige Inhalt des Artikels II wird genehmigt.

III. Religionsfragen

Dieser Artikel lautet im Entwurfe: „Den nichtkatholischen Christen in Österreich sind Freiheit der Religionsübung und Autonomie gesichert. Für Tirol, wo besondere Verhältnisse obwalten, wird die Religionsfrage mit dem Landtage dieser Provinz ausnahmsweise verhandelt.“

Graf Thun proponiert den Zusatz: „Desgleichen bleiben die Angelegenheiten dieser Glaubensgenossen im lombardisch-venezianischen Königreiche besonderer Beratung vorbehalten“, welcher Zusatz angenommen wird.

Freiherr v. Bruck bringt die Judenfrage zur Sprache und schlägt vor, daß dieselbe nach den bezüglichlichen preußischen Gesetzen (vom Jahre 1847) geregelt werde, jedoch in Beziehung auf Galizien mit den Beschränkungen, wie solche dort für Preußisch-Polen bestehen. Graf Thun ist der Ansicht, daß so komplizierte legislative Fragen nicht durch das Programm gelöst werden können und daß man sich in diesem nur auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränken sollte. Graf Rechberg bemerkt, es könne sich vorderhand nur darum handeln, das Prinzip festzustellen, auf welchem vorzugehen wäre. In dieser Beziehung schiene es ihm genügend, wenn festgestellt würde, daß in betreff der Regelung der Judenfrage nur da an Beschränkungen und Ausnahmen festgehalten werden soll, wo besondere Lokalverhältnisse es erheischen. Freiherr v. Bruck hält ein solches Zugeständnis nicht für genügend. Er bezeichnet die Judenfrage

als eine jener Fragen, deren freisinnige Lösung für ihn eine Prinzipienfrage sei. Ob diese Lösung im Sinne des preußischen Gesetzes oder in anderer Weise eher im Sinne des diesfalls schon von dem Ministerium des Inneren ausgearbeiteten Gesetzentwurfes erfolge, darauf komme es nicht an, wenn diese Lösung, wie gesagt, nur der liberalen Richtung unserer Zeit entspreche.

Die Konferenz behält sich eine weitere Beschlußnahme über diesen Gegenstand vor.

Die Artikel IV, V und VI des Entwurfes werden ungeändert angenommen. Diese Artikel lauten:

„IV. Presse.

Zensur und Verbot der Besprechung bestimmter Fragen fallen weg.

Die durch das Preßgesetz der Regierung eingeräumte diskretionäre Gewalt wird mit Vorsicht und Mäßigung geübt und der Presse innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die mit den bestehenden Staatseinrichtungen und der Politik des Kabinettes vereinbare Freiheit gestattet.

Das Ministerium bedient sich zur Verteidigung seiner Politik eines gemeinsamen halb-offiziellen Organs. In andere Blätter können Artikel nur durch Vermittlung des Preßkomitees eingerückt werden.“

„V. Reichsrat.

Das Ministerium erbittet sich die Ah. Ermächtigung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend das Statut vom Reichsrat. Zweck desselben wird sein: Einberufung temporärer Mitglieder, welche nicht dem Staatsdienste angehören, zur Beratung spezieller Fragen; Vereinfachung des Geschäftsganges; Berechtigung der Minister, in Angelegenheiten ihres Departements oder der Ministerkonferenz ihre Meinung im Reichsrate zu vertreten und über die von letzterem gestellten Anträge, bevor die Ah. Entschließung erfolgt ist, ihre Gegenbemerkungen Sr. Majestät zu unterlegen.“

„VI. Rechtspflege.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege wird die Prozeßordnung einer Revision unterworfen.“

VII. Gewerbeordnung.

Dieser Artikel lautet im Entwurfe: „Schleuniger Erlaß einer Gewerbeordnung.“

Freiherr v. Bruck wünscht, daß auf die „von der Ministerkonferenz beratene“ Gewerbeordnung ausdrücklich Bezug genommen werde, was jedoch noch in suspenso gelassen wird, weil einige der Konferenzmitglieder jenen Gesetzentwurf gar nicht kennen.

VIII. Volkswirtschaftliche Einigung mit Deutschland in allen Richtungen.

Freiherr v. Bruck begreift darunter: Zolleinigung, Freizügigkeit, Post, Telegraphen, Eisenbahnen, Handelsgesetz, Auswanderungsgesetz, Gesetz über die Ansässigmachung etc.

Wird angenommen.

Nr. VII Konferenz, Wien, 16. und 17. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Rechberg: anw. Thun, Nádasdy, Hübner, Goluchowski. Ah. E. fehlt.
Druck: WALTER, Zentralverwaltung III/4, Nr. 23.

Protokoll über die am 16. und 17. August 1859 abgehaltene Konferenz.

Fortsetzung der Beratung über das Ministerprogramm.

Ad Artikel I findet die Konferenz den Ausdruck „wichtigste Personalanträge“ dahin zu erläutern, daß darunter die Ernennungen von Statthaltern, Oberlandesgerichtspräsidenten, Finanzdirektoren, Erzbischöfen, Bischöfen, Superintendenten, Polizeidirektoren begriffen sind.

Ad Artikel II.

Infolge der Bemerkung des Grafen v. Goluchowski, daß, bevor er sich über die Zulässigkeit der von dem Freiherrn v. Bruck für das Finanzministerium vindizierten Einflußnahme auf die dermalen von dem Ministerium des Inneren besorgte Fondsverwaltung aussprechen könne, er erst wissen müsse, wie weit der Herr Finanzminister in seiner diesfälligen Anforderung gehe, wird wegen der derzeitigen Abwesenheit des Freiherrn v. Bruck beschlossen, diesen Passus aus dem Programm ganz wegzulassen und einer weiteren Vereinbarung zwischen dem Minister des Inneren und dem Finanzminister vorzubehalten.

Ad Absatz 3 desselben Artikels erklärt sich Graf v. Goluchowski mit der Übertragung der Statistik an das Ministerium des Inneren einverstanden. Der von dem Herrn Statthalter zu demselben Absatz (Unterabteilung 2) vorgeschlagene Zusatz: „über den Postverkehr hat der Finanzminister mit dem Minister des Inneren das Einvernehmen zu pflegen“ wird alleseitig angenommen.

Ad Artikel III wird bezüglich der Judenfrage nachfolgender Zusatz adoptiert:

„In betreff der Juden sind nur da Beschränkungen und Ausnahmen festzuhalten, wo besondere Lokalverhältnisse es erheischen.“

Die Artikel IV, V, VI, VII und VIII werden in der Fassung des Protokolls vom 11. August beibehalten.

Für Artikel IX „Vorbereitung zum Selfgovernment“ wird nachfolgende Textierung vorgeschlagen:

„Der Minister des Inneren wird den Länderchefs die Hauptgrundsätze des Gemeindegesetzes, welche allgemein gültig bleiben sollen, bezeichnen und denselben den Auftrag erteilen, unverzüglich eine Kommission von Männern aus allen Klassen, welche das allgemeine Vertrauen genießen, für diesen Zweck nach ihrer Wahl zu berufen, mit ihnen dieses Gemeindegesetz nach den örtlichen Gewohnheiten und Sitten zu entwerfen und ihre Anträge noch im Laufe dieses Jahres einzusenden.

Alles jene, was in betreff der Steuereinhebung, des adeligen Richteramtes, der korrektionalen Polizei, endlich des Friedensrichteramtes und der Entscheidungen von Bagatelstreitigkeiten bisher die Bezirksämter zu schlichten hatten, würde künftig den Gemeinden bezüglich ihren Vorständen oder von ihnen gewählten Vertrauensmännern nach

Tunlichkeit zu überlassen sein. Wie natürlich, müßten alle diese Geschäfte mehr patriarchalisch als bürokratisch behandelt werden.

Die Gebarung der Gemeinden hätte die l. Behörde zu überwachen und würde in dieser Beziehung die Unterstützung der ihr zur Seite stehenden Abgeordneten in Anspruch nehmen.

Die Instruktionen betreffend den Wirkungskreis der Kreis- oder Komitatstage, wo solche ins Leben gerufen werden, sowie der landständischen Vertretungen bleiben weiteren Verhandlungen der Ministerkonferenz vorbehalten.“

Die Konferenzmitglieder, bis auf den Herrn Grafen v. Thun, erklären sich mit dieser Fassung einverstanden, wogegen letzterer wiederholt die prinzipielle Meinungsverschiedenheit hervorhebt, die in dieser Kardinalfrage zwischen ihm und den übrigen Konferenzmitgliedern vorherrscht und die ihm ein solidarisches Zusammengehen als nahezu unmöglich erscheinen läßt. Die Übertragung der oben erwähnten Regierungsgeschäfte an die Gemeinden hält derselbe für unausführbar, aber auch für gefährlich, weil damit ein neues destruktives Element in die Landbevölkerung geworfen würde.

Nach definitiver Feststellung des vorstehenden Artikels wird noch einmal der Artikel I des Programms vorgelesen und gleichfalls angenommen.

X. Finanzen.

Man einigt sich über folgende Textierung:

„In Anbetracht des dringenden Bedürfnisses einer geregelten Finanzlage wird das Gesamtbudget Gegenstand der Ministerberatung.

Eine Kommission wird sofort eingesetzt, um in allen Ministerien, dem Armeeeoberkommando und der obersten Kontrollbehörde die möglichsten Ersparungen zu erzielen.

Überschreitungen der ordentlichen Budgets dieser Zentralstellen können nur im Wege der Ministerkonferenz bei Sr. Majestät beantragt werden.“

XI. Nationalitäten.

Dieser Artikel soll lauten:

„Die deutsche Sprache soll den nichtdeutschen Bevölkerungen nirgends aufgedrängt, sondern in allen darauf bezüglichen Fragen gewissenhaft an dem Grundsatz gehalten werden, daß so viel als möglich überall die Sprache angewendet werde, welche dem praktischen Zwecke, um den es sich handelt, am besten entspricht.“

Die Konferenz ist einig darüber, daß diese von Graf Goluchowski angeregte Frage auch sofort durchgeführt werde.

Das Programm, wie es schließlich vereinbart wurde, liegt dem Protokolle bei^a.

^a Druck Nr. VIII a.

Nr. VIII Konferenz, Wien, 20. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Rechberg: anw. Thun, Nádasdy, Hübner, Goluchowski.

Druck: WALTER, Zentralverwaltung III/4, Nr. 23, letzter Absatz.

Protokoll über die am 20. August 1859 stattgehabte Konferenz.

Der Minister des Äußern eröffnet der Konferenz, daß das in der Sitzung vom 16. und 17. August vereinbarte Programm von Sr. Majestät mit einigen Abänderungen ad Art. II, III, VI und IX genehmigt worden ist.

Der hiernach modifizierte Programmentwurf liegt dem Protokolle bei^a.

^a *Druck* Nr. VIII a.

Nr. VIII a Entwurf des Ministerprogramms

Entwurf nach den Beratungen der Konferenzen vom 11., 16. und 17. August 1859

RS., Beilage zum Konferenzprotokoll vom 16. und 17. August 1859; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg.

Programm.

I. Ministerkonferenz.

a. Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident leitet die Verhandlungen der Ministerkonferenz. Diese faßt mit Stimmenmehrheit für alle ihre Mitglieder bindende Beschlüsse. Einem jeden Minister steht frei, Separatvoten dem Protokolle beizufügen.

b. Wirkungskreis.

Vorbehaltlich der Allerhöchsten Sanktion beschließt die Ministerkonferenz über:

a) alle in dem Programm ausdrücklich bezeichneten Fragen;

b) im allgemeinen über alle legislativen und prinzipiellen Fragen;

c) über Administrativfragen und Kompetenzstreitigkeiten von Belang;

Modifizierter Entwurf mit den vom Kaiser veranlaßten Änderungen

Lithographie; Beilage zum Konferenzprotokoll vom 20. August 1859; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg.

Der bei WALTER, Zentralverwaltung III/4, Nr. 23, publizierte Text ist eine Kombination des Entwurfs und des modifizierten Entwurfs.

Programm.

I. Ministerkonferenz.

a. Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident leitet die Verhandlungen der Ministerkonferenz. Diese faßt mit Stimmenmehrheit für alle ihre Mitglieder bindende Beschlüsse. Einem jeden Minister steht frei, Separatvoten dem Protokolle beizufügen.

b. Wirkungskreis.

Vorbehaltlich der Allerhöchsten Sanktion beschließt die Ministerkonferenz über:

a) alle in dem Programm ausdrücklich bezeichneten Fragen;

b) im allgemeinen über alle legislativen und prinzipiellen Fragen;

c) über Administrativfragen und Kompetenzstreitigkeiten von Belang;

d) die wichtigsten Personalanträge der einzelnen Ministerien, nämlich betreffend die Ernennungen von Statthaltern, Oberlandesgerichtspräsidenten, Finanzdirektoren, Erzbischöfen, Bischöfen, Superintendenten, Polizeidirektoren, werden, bevor sie Sr. Majestät unterlegt werden, der Ministerkonferenz zur Kenntnissnahme mitgeteilt.

II. Veränderungen im Wirkungskreis einzelner Ministerien.

Die Gendarmerie und Polizeimannschaft ist dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Das Handelsministerium wird aufgelöst und seine Geschäfte werden in folgender Weise verteilt:

Gewerbewesen, öffentliche Bauten und Statistik an das Ministerium des Innern; Handel, Schifffahrt, Verkehrsanstalten (Post, Telegraphen, Eisenbahnen) an das Finanzministerium, welches letztere über den Postverkehr mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat;

Konsulatswesen an das Ministerium des Äußern.

Sämtliche Angelegenheiten der in- und ausländischen Presse mit Einschluß der Redaktion der Wiener Zeitung gehören in den Wirkungskreis des Polizeiministers, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern vorgeht. Letzterem bleibt vorbehalten, unter besonderen Verhältnissen die Leitung der Preßangelegenheiten zu übernehmen.

III. Religionsfragen.

Den nichtkatholischen Christen in Österreich sind Freiheit der Religionsübung und Autonomie gesichert.

d) die wichtigsten Personalanträge der einzelnen Ministerien, nämlich betreffend die Ernennung von Statthaltern, Oberlandesgerichtspräsidenten, Finanzdirektoren, Erzbischöfen, Bischöfen, Superintendenten, Polizeidirektoren, werden, bevor sie Sr. Majestät unterlegt werden, der Ministerkonferenz zur Kenntnissnahme mitgeteilt.

II. Veränderungen im Wirkungskreis einzelner Ministerien.

Die Gendarmerie und Polizeimannschaft wird, erstere dem Ministerium des Innern, letztere dem Polizeiministerium in bezug auf die Ausübung des Dienstes untergeordnet.

Das Handelsministerium wird aufgelöst und seine Geschäfte werden in folgender Weise verteilt:

Gewerbewesen öffentliche Bauten und Statistik an das Ministerium des Innern; Handel, Schifffahrt, Verkehrsanstalten (Post, Telegraphen, Eisenbahnen) an das Finanzministerium, welches letztere über den Postverkehr mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat;

Konsulatswesen an das Ministerium des Äußern.

Sämtliche Angelegenheiten der in- und ausländischen Presse mit Einschluß der Redaktion der Wiener Zeitung gehören in den Wirkungskreis des Polizeiministers, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern vorgeht. Letzterem bleibt vorbehalten, unter besonderen Verhältnissen die Leitung der Preßangelegenheiten zu übernehmen.

III. Religionsfrage.

Den gesetzlich anerkannten nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen in Österreich sind Freiheit der Religionsübung und Autonomie gesichert.

Für Tirol, wo besondere Verhältnisse obwalten, wird die Religionsfrage mit dem Landtage dieser Provinz ausnahmsweise verhandelt. Desgleichen bleiben die Angelegenheiten dieser Glaubensgenossen im lombardisch-venezianischen Königreiche besonderer Beratung vorbehalten.

In betreff der Juden sind nur da Beschränkungen und Ausnahmen festzuhalten, wo besondere Lokalverhältnisse es erheischen.

IV. Presse.

Zensur und Verbot der Besprechung bestimmter Fragen fallen weg.

Die durch das Preßgesetz der Regierung eingeräumte diskretionäre Gewalt wird mit Vorsicht und Mäßigung geübt und der Presse innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die mit den bestehenden Staatseinrichtungen und der Politik des Kabinetts vereinbare Freiheit gestattet.

Das Ministerium bedient sich zur Verteidigung seiner Politik eines gemeinsamen halboffiziellen Organs. In andere Blätter können Artikel nur durch Vermittlung des Preßkomitees eingerückt werden.

V. Reichsrat.

Das Ministerium erbittet sich die Allerhöchste Ermächtigung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend das Statut vom Reichsrat. Zweck desselben wird sein: Einberufung temporärer Mitglieder, welche nicht dem Staatsdienste angehören, zur Beratung spezieller Fragen; Vereinfachung des Geschäftsganges; Berechtigung der Minister, in Angelegenheiten ihres Departements oder der Ministerkonferenz ihre Meinung im Reichsrat zu vertreten und über die von letzterem gestellten Anträge, bevor die Allerhöchste Entschließung erfolgt ist, ihre Gegenbemerkungen Sr. Majestät zu unterlegen.

Für Tirol, wo besondere Verhältnisse obwalten, wird die Religionsfrage mit dem Landtage dieser Provinz ausnahmsweise verhandelt. Desgleichen bleiben die Angelegenheiten dieser Glaubensgenossen im lombardisch-venezianischen Königreiche besonderer Beratung vorbehalten.

In betreff der Juden sind nur da Beschränkungen und Ausnahmen festzuhalten, wo besondere Lokalverhältnisse es erheischen.

IV. Presse.

Zensur und Verbot der Besprechung bestimmter Fragen fallen weg.

Die durch das Preßgesetz der Regierung eingeräumte diskretionäre Gewalt wird mit Vorsicht und Mäßigung geübt und der Presse innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die mit den bestehenden Staatseinrichtungen und der Politik des Kabinetts vereinbare Freiheit gestattet.

Das Ministerium bedient sich zur Verteidigung seiner Politik eines gemeinsamen halboffiziellen Organs. In andere Blätter können Artikel nur durch Vermittlung des Preßkomitees eingerückt werden.

V. Reichsrat.

Das Ministerium erbittet sich die Allerhöchste Ermächtigung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend das Statut vom Reichsrat. Zweck desselben wird sein: Einberufung temporärer Mitglieder, welche nicht dem Staatsdienste angehören, zur Beratung spezieller Fragen; Vereinfachung des Geschäftsganges; Berechtigung der Minister, in Angelegenheiten ihres Departements oder der Ministerkonferenz ihre Meinung im Reichsrat zu vertreten und über die von letzterem gestellten Anträge, bevor die Allerhöchste Entschließung erfolgt ist, ihre Gegenbemerkungen Sr. Majestät zu unterlegen.

VI. Rechtspflege.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege wird die Prozeßordnung einer Revision unterworfen.

VII. Gewerbeordnung.

Schleuniger Erlaß einer Gewerbeordnung.

VIII. Volkswirtschaftliche Einigung mit Deutschland in allen Richtungen, als da sind: Zolleinigung, Freizügigkeit, Post, Telegraphen, Eisenbahnen, Handelsgesetz, Auswanderungsgesetz, Gesetz über Ansässigmachung etc.

IX. Vorbereitung zu Selfgovernment.

Der Minister des Innern wird den Länderchefs die Hauptgrundsätze des Gemeindegesetzes, welche allgemein gültig bleiben sollen, bezeichnen und denselben den Auftrag erteilen, unverzüglich eine Kommission von Männern aus allen Klassen, welche das allgemeine Vertrauen genießen, für diesen Zweck nach ihrer Wahl zu berufen, mit ihnen dieses Gemeindegesetz nach den örtlichen Gewohnheiten und Sitten zu entwerfen und ihre Anträge noch im Laufe dieses Jahres einzusenden.

Alles jene, was in betreff der Steuereinhebung, des adeligen Richteramtes, der korrekzionellen Polizei, der Ahndung minder wichtiger Übertretungen, endlich des Friedensrichteramtes und der Entscheidungen von Bagatellestreitigkeiten die Bezirksämter zu schlichten hatten, würde künftig den Gemeinden, bezüglich ihren Vorständen oder von ihnen gewählten Vertrauensmännern nach Tunlichkeit zu überlassen sein. Wie natürlich müßten alle diese Geschäfte mehr patriarchalisch als bürokratisch behandelt werden.

VI. Rechtspflege.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege wird die Zivil- und Kriminalprozeßordnung einer Revision unterworfen.

VII. Gewerbeordnung.

Schleuniger Erlaß einer Gewerbeordnung.

VIII. Volkswirtschaftliche Einigung mit Deutschland in allen Richtungen, als da sind: Zolleinigung, Freizügigkeit, Post, Telegraphen, Eisenbahnen, Handelsgesetz, Auswanderungsgesetz, Gesetz über Ansässigmachung etc.

IX. Vereinfachung der Verwaltung durch Übertragung gewisser Geschäfte an nicht lf. Organe.

Der Minister des Innern wird den Länderchefs die Hauptgrundsätze des Gemeindegesetzes, welche allgemein gültig bleiben sollen, bezeichnen und denselben den Auftrag erteilen, unverzüglich eine Kommission von Männern aus allen Klassen, welche das allgemeine Vertrauen genießen, für diesen Zweck nach ihrer Wahl zu berufen, mit ihnen dieses Gemeindegesetz nach den örtlichen Gewohnheiten und Sitten zu entwerfen und ihre Anträge noch im Laufe dieses Jahres einzusenden.

Das Ministerium wird es sich zur Aufgabe machen, in den einzelnen Kronländern diejenigen Einrichtungen hervorzurufen, welche sich als geeignet darstellen dürften, alles, was in betreff der Steuereinhebung, des adeligen Richteramtes, der korrekzionellen Polizei, der Ahndung minder wichtiger Übertretungen, endlich des Friedensrichteramtes und der Entscheidungen von Bagatellestreitigkeiten bisher in den Wirkungskreis der Bezirksämter gehörte, anderen Organen anzuvertrauen.

Die Gebarung der Gemeinden hätte die lf. Behörde zu überwachen und würde in dieser Beziehung die Unterstützung der ihr zur Seite stehenden Abgeordneten in Anspruch nehmen.

Die Instruktionen betreffend den Wirkungskreis der Kreis- oder Komitatstage, wo solche ins Leben gerufen werden, sowie der landständischen Vertretungen bleiben weiteren Verhandlungen der Ministerkonferenz vorbehalten.

X. Finanzen.

In Anbetracht des dringenden Bedürfnisses einer geregelten Finanzlage wird das Gesamtbudget Gegenstand der Ministerberatung.

Eine Kommission wird sofort eingesetzt, um in allen Ministerien, dem Armeekommando und der obersten Kontrollbehörde die möglichsten Ersparungen zu erzielen.

Überschreitungen der ordentlichen Budgets dieser Zentralstellen können nur im Wege der Ministerkonferenz bei Sr. Majestät beantragt werden.

XI. Nationalitäten.

Die deutsche Sprache soll den nichtdeutschen Bevölkerungen nirgends aufgedrängt, sondern in allen darauf bezüglichen Fragen gewissenhaft an dem Grundsatz gehalten werden, daß, soviel es möglich, überall die Sprache angewendet werde, welche dem praktischen Zwecke, um den es sich handelt, am besten entspricht.

Die Gesetze betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der landständischen Vertretungen bleiben weiteren Verhandlungen der Ministerkonferenz vorbehalten.

X. Finanzen.

In Anbetracht des dringenden Bedürfnisses einer geregelten Finanzlage wird das Gesamtbudget Gegenstand der Ministerberatung.

Eine Kommission wird sofort eingesetzt, um in allen Ministerien, dem Armeekommando und der obersten Kontrollbehörde die möglichsten Ersparungen zu erzielen.

Überschreitungen der ordentlichen Budgets dieser Zentralstellen können nur im Wege der Ministerkonferenz bei Sr. Majestät beantragt werden.

XI. Nationalitäten.

Die deutsche Sprache soll den nichtdeutschen Bevölkerungen nirgends aufgedrängt, sondern in allen darauf bezüglichen Fragen gewissenhaft an dem Grundsatz gehalten werden, daß, soviel es möglich, überall die Sprache angewendet werde, welche dem praktischen Zwecke, um den es sich handelt, am besten entspricht.

Nr. IX Konferenz, Wien, 21. August 1859

Reinkonzept ohne Aktenzahl; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg; VS. Kaiser; anw. Rechberg, Thun, Nádasdy, Hübner, Goluchowski. Ah. E. fehlt.

Druck: WALTER, Zentralverwaltung III/4, Nr. 24.

Protokoll über die am 21. August 1859 unter Vorsitz Sr. Majestät des Kaisers abgehaltene Konferenz.

Se. k. k. apost. Majestät bezeichnen als Zweck der Sitzung die definitive Feststellung des Ministerprogramms und fordern die Konferenzmitglieder auf, falls sie in dieser Beziehung noch Bemerkungen zu machen hätten, selbe vorzubringen.

Der Minister des Äußern liest hierauf das Programm Punkt für Punkt vor.

Graf Goluchowski bemerkt ad Art. II, Absatz 1, daß, wenn die Gendarmerie auf ihre eigentliche Bestimmung, jene nämlich, ein Wachkörper und nicht ein Polizeiorgan zu sein, zurückgeführt wird, der Dienst der Gendarmerie dadurch so vereinfacht werden wird, daß namhafte Reduktionen in dem Stande derselben werden eintreten können. Ad Absatz 2 desselben Artikels spricht er sich dahin aus, daß er es für angemessener halten würde, wenn die Statistik mit der obersten Kontrollbehörde, wo sie sich schon früher befand, wieder vereinigt würde. Graf Thun bedauert die Auflösung des Handelsministeriums, weil seiner Ansicht nach das Ministerium des Inneren und das Finanzministerium, welchen der größte Teil der Geschäfte desselben zufällt, schon dormalen so umfangreiche Körper sind, daß ein neuer Geschäftszuwachs den Herren Ministern die Übersicht noch mehr erschweren muß. Was insbesondere die Statistik anbelangt, so hält der Herr Kultusminister es für wichtig, daß dieselbe von einem Standpunkte geführt werde, welchen nach seiner Ansicht mehr das Ministerium des Inneren als die oberste Kontrollbehörde einnimmt.

Se. Majestät entscheiden, daß die Statistik, welcher für die Zukunft nicht mehr die bisherige Wichtigkeit beigelegt werden soll, mit der obersten Kontrollbehörde vereinigt werde. Ad Art. IV empfehlen Se. Majestät, daß an der Schlußbestimmung, wornach sich das Ministerium zur Verteidigung seiner Politik eines gemeinsamen halboffiziellen Organs zu bedienen hat, mit aller Strenge festgehalten werde.

Das in seiner endgiltigen Fassung von Sr. Majestät genehmigte Programm liegt dem Protokolle bei^{a,1}.

^a *Druck Nr. IX a.*

¹ *Als weitere Beilage ist diesem Protokoll der Entwurf eines Artikels für die Presse angeschlossen. Er wurde in der WIENER ZEITUNG v. 22. 8. 1859 im Anschluß an die Handschriften über die Ernennung des Kabinetts Rechberg publiziert. Verfasser war Hübner, siehe ENGEL-JANOSI, Hübner 165. Der Entwurf lautet:*

Für die Zeitung.

Seit der Beendigung des italienischen Feldzuges und dem Erscheinen des kaiserlichen Manifestes von Laxenburg hat sich in Österreich die öffentliche Meinung vorzugsweise der inneren Lage des Reiches zugewandt. Die Anzeichen bevorstehender Veränderungen im k. k. Ministerium, so wie die häufigen, meist unter dem Vorsitze des Kaisers gepflogenen Beratungen von Gliedern dieses letzteren mit anderen von Sr. Majestät eigens berufenen Staatsmännern haben die allgemeine Erwartung gespannt und zu den verschiedensten Vermutungen Anlaß gegeben. Hierüber kommen uns nunmehr folgende Aufklärungen zu. Um in die verschiedenen Zweige der Verwaltung den nötigen Einklang zu bringen, um die Verbesserungen, welche das kaiserliche Manifest in Aussicht stellte, ins Werk zu setzen, hat vor allem Verständigung

[Ah.E.] Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen^b.

Nr. IXa Ministerprogramm, o. O., o. D. [Wien, 21. August 1859]

Lithographie; Beilage zum Konferenzprotokoll vom 21. August 1859; HHSTA., PA. I 531, Nachlaß Rechberg.

Programm.

I. Ministerkonferenz.

a. Geschäftsordnung.

Der Ministerpräsident leitet die Verhandlungen der Ministerkonferenz. Diese faßt mit Stimmenmehrheit für alle ihre Mitglieder bindende Beschlüsse. Einem jeden Minister steht frei, Separatvoten dem Protokolle beizufügen.

b. Wirkungskreis.

Vorbehaltlich der Allerhöchsten Sanktion beschließt die Ministerkonferenz über:

- a) alle in dem Programme ausdrücklich bezeichneten Fragen;
- b) im allgemeinen über alle legislativen und prinzipiellen Fragen;
- c) über Administrativfragen und Kompetenzstreitigkeiten von Belang;
- d) die wichtigsten Personalanträge der einzelnen Ministerien, nämlich betreffend die Ernennung von Statthaltern, Oberlandesgerichtspräsidenten, Finanzdirektoren, Erzbi-

über die Bedingungen einer erfolgreichen Tätigkeit und über die zunächst erforderlichen Maßregeln Not. Diese Verständigung herbeizuführen und den von den Räten des Kaisers dem Ah. Willen gemäß zu verfolgenden Weg festzustellen, war der Zweck, mehrere wichtige Fragen der Gegenstand jener Beratungen. Von letzteren sollen hier nur erwähnt werden: die Finanzlage, das Bedürfnis, die Ausgaben in sämtlichen Zweigen der Zivil- und Militärverwaltung einer wirksamen Kontrolle zu unterziehen, den gesetzlich anerkannten nichtkatholischen Religionsgenossen Autonomie und freie Religionsausübung zu sichern, die Stellung der Israeliten in zeitgemäßer Weise, aber mit Berücksichtigung der örtlichen oder provinziellen Verhältnisse zu regeln, das Gemeindegesetz mit Beihilfe von Vertrauensmännern aus allen Klassen in den Provinzen ohne Aufschub den eigentümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen, einen wesentlichen Teil der Geschäfte, welche jetzt von l. Behörden besorgt werden, wo möglich autonomen, den Beteiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen und nach Lösung dieser ersten und dringendsten Aufgaben ständische Vertretungen in den verschiedenen Kronländern ins Leben zu rufen, – wir wissen, daß diese und ähnliche Fragen Gegenstand jener Beratungen waren. Mehrere noch von dem letzten Ministerium ausgearbeitete Gesetzentwürfe liegen vor und werden nach gepflogener Revision nächstens Gesetzeskraft erhalten. Andere werden vorbereitet.

Ernst ist die Lage, groß sind die Schwierigkeiten, tief die Wunden, welche ererbte Uebelstände, ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände und ein unglücklicher, wenn auch an ruhmvollen Taten reicher Feldzug dem gemeinsamen Vaterlande geschlagen haben. Aber darin liegt kein Grund zu verzagen. Die Aufgabe wird gelöst werden, wenn die Völker Österreichs, welche in der jüngsten Vergangenheit so viele Opfer gebracht haben, sich vertrauensvoll um ihren Kaiser scharen, wenn Regierung und Regierte gemeinsam ans Werk schreiten, wenn ängstliches Zurückhalten und sich selbst überstürzende Hast in gleichem Maße vermieden werden.

^b *Unterschrift fehlt.*

schöfen, Bischöfen, Superintendenten, Polizeidirektoren, werden, bevor sie Sr. Majestät unterlegt werden, der Ministerkonferenz zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

II. Veränderungen im Wirkungskreis einzelner Ministerien.

Die Gendarmerie und Polizeimannschaft wird, erstere dem Ministerium des Innern, letztere dem Polizeiministerium in bezug auf die Ausübung des Dienstes untergeordnet. Das Handelsministerium wird aufgelöst und seine Geschäfte werden in folgender Weise verteilt:

Gewerbewesen und öffentliche Bauten an das Ministerium des Innern;

Handel, Schifffahrt, Verkehrsanstalten (Post, Telegraphen, Eisenbahnen) an das Finanzministerium, welches letztere über den Postenverkehr mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat;

Konsulatswesen an das Ministerium des Äußern;

Statistik an die Oberste Kontrollbehörde.

Sämtliche Angelegenheiten der in- und ausländischen Presse mit Einschluß der Redaktion der Wiener Zeitung gehören in den Wirkungskreis des Polizeiministers, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern vorgeht. Letzterem bleibt vorbehalten, unter besonderen Verhältnissen die Leitung der Preßangelegenheiten zu übernehmen.

III. Religionsfrage.

Den gesetzlich anerkannten nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen in Österreich sind Freiheit der Religionsübung und Autonomie gesichert.

Für Tirol, wo besondere Verhältnisse obwalten, wird die Religionsfrage mit dem Landtage dieser Provinz ausnahmsweise verhandelt. Desgleichen bleiben die Angelegenheiten dieser Glaubensgenossen im lombardisch-venezianischen Königreiche besonderer Beratung vorbehalten.

In betreff der Juden sind nur da Beschränkungen und Ausnahmen festzuhalten, wo besondere Lokalverhältnisse es erheischen.

IV. Presse.

Zensur und Verbot der Besprechung bestimmter Fragen fallen weg.

Die durch das Preßgesetz der Regierung eingeräumte diskretionäre Gewalt wird mit Vorsicht und Mäßigung geübt und der Presse innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die mit den bestehenden Staatseinrichtungen und der Politik des Kabinettes vereinbare Freiheit gestattet.

Das Ministerium bedient sich zur Verteidigung seiner Politik eines gemeinsamen halb-offiziellen Organs. In andere Blätter können Artikel nur durch Vermittlung des Preßkomitees eingerückt werden.

V. Reichsrat.

Das Ministerium erbittet sich die Allerhöchste Ermächtigung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend das Statut vom Reichsrat. Zweck desselben wird sein: Einberufung temporärer Mitglieder, welche nicht dem Staatsdienste angehören, zur Beratung spezieller Fragen; Vereinfachung des Geschäftsganges; Berechtigung der Minister, in Angele-

genheiten ihres Departements oder der Ministerkonferenz ihre Meinung im Reichsrat zu vertreten und über die von letzterem gestellten Anträge, bevor die Allerhöchste Entscheidung erfolgt ist, ihre Gegenbemerkungen Sr. Majestät zu unterlegen.

VI. Rechtspflege.

Zur Vereinfachung der Rechtspflege wird die Zivil- und Kriminalprozeßordnung einer Revision unterworfen.

VII. Gewerbeordnung.

Schleuniger Erlaß einer Gewerbeordnung.

VIII. Volkswirtschaftliche Einigung mit Deutschland in allen Richtungen,

als da sind: Zolleinigung, Freizügigkeit, Post, Telegraphen, Eisenbahnen, Handelsgesetz, Auswanderungsgesetz, Gesetz über Ansässigmachung etc.

IX. Vereinfachung der Verwaltung durch Übertragung gewisser Geschäfte an nicht lf. Organe.

Der Minister des Innern wird den Länderchefs die Hauptgrundsätze des Gemeindegesetzes, welche allgemein gültig bleiben sollen, bezeichnen und denselben den Auftrag erteilen, unverzüglich eine Kommission von Männern aus allen Klassen, welche das allgemeine Vertrauen genießen, für diesen Zweck nach ihrer Wahl zu berufen, mit ihnen dieses Gemeindegesetz nach den örtlichen Gewohnheiten und Sitten zu entwerfen und ihre Anträge noch im Laufe dieses Jahres einzusenden.

Das Ministerium wird es sich zur Aufgabe machen, in den einzelnen Kronländern diejenigen Einrichtungen hervorzurufen, welche sich als geeignet darstellen dürften, alles, was in betreff der Steuereinhebung, des adeligen Richteramtes, der korrekzionellen Polizei, der Ahndung minder wichtiger Übertretungen, endlich des Friedensrichteramtes und der Entscheidung von Bagatellestreitigkeiten bisher in den Wirkungskreis der Bezirksämter gehörte, anderen Organen anzuvertrauen.

Die Gesetze betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der landständischen Vertretungen bleiben weiteren Verhandlungen der Ministerkonferenz vorbehalten.

X. Finanzen.

In Anbetracht des dringenden Bedürfnisses einer geregelten Finanzlage wird das Gesamtbudget Gegenstand der Ministerberatung.

Eine Kommission wird sofort eingesetzt, um in allen Ministerien, dem Armeeoberkommando und der obersten Kontrollbehörde die möglichsten Ersparungen zu erzielen.

Überschreitungen der ordentlichen Budgets dieser Zentralstellen können nur im Wege der Ministerkonferenz bei Sr. Majestät beantragt werden.

XI. Nationalitäten.

Die deutsche Sprache soll den nichtdeutschen Bevölkerungen nirgends aufgedrängt, sondern in allen darauf bezüglichen Fragen gewissenhaft an dem Grundsatz gehalten werden, daß, soviel es möglich, überall die Sprache angewendet werde, welche dem praktischen Zwecke, um den es sich handelt, am besten entspricht.